20 Jahre

Amt für Land-und Wasserwirtschaft Flensburg

1973 1993

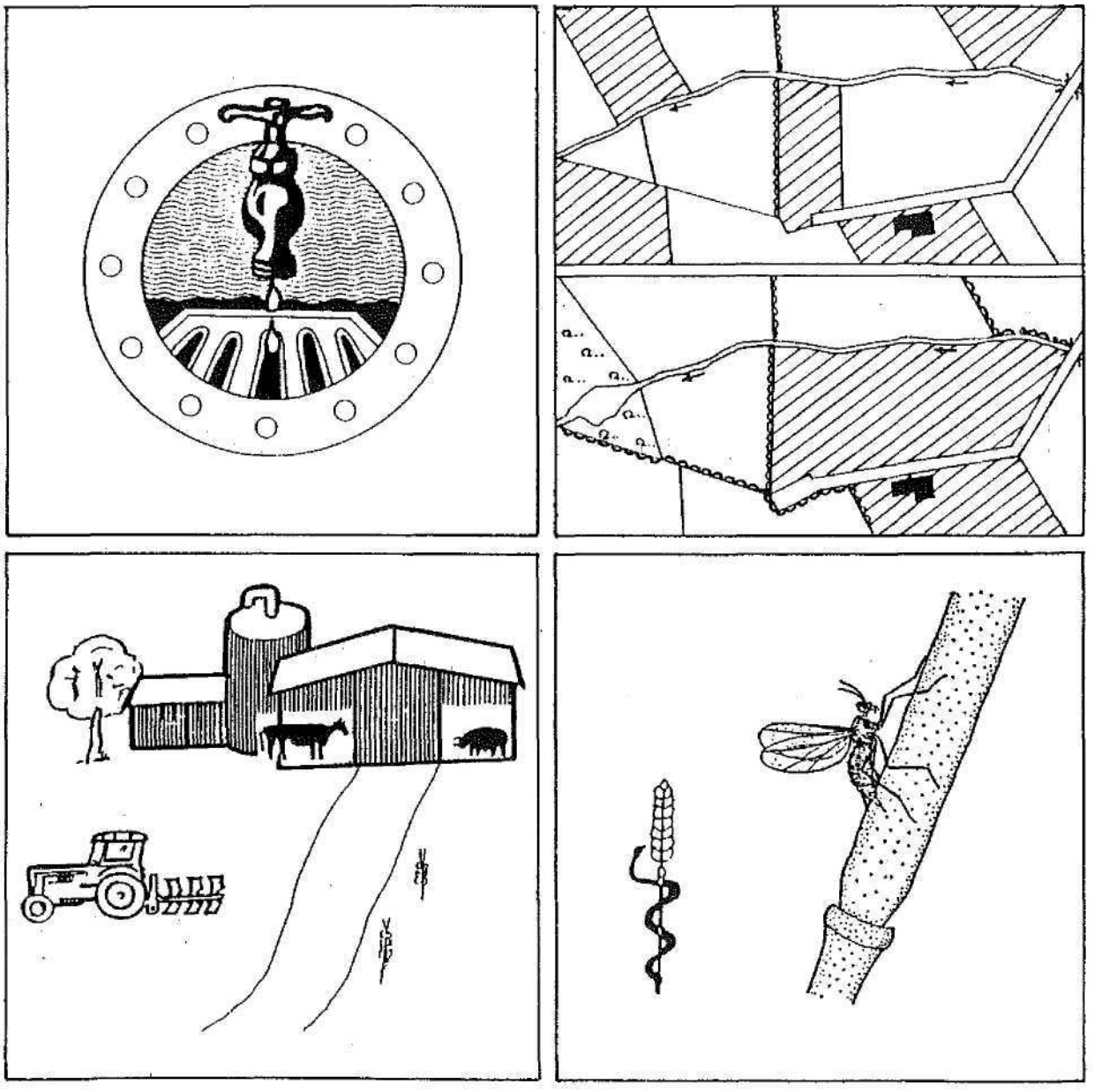

überblick zur Gründung und Entwicklung

In den 20 Jahren seiner Existenz hat das Amt für Land- und Wasserwirtschaft (ALW) Flensburg bewiesen:, daß es als untere Landesbehörde sowohl die Aufgaben einer Leistungsbehörde im ländlichen Raum als auch umfangreiche und ständig gewachsene administrative Aufgaben effektiv und flexibel zu erledigen vermag.

Die grundsätzlichen staatlichen Tätigkeitsfelder in den Bereichen Wasserwirtschaft, Flurbereinigung und Siedlung, Landwirtschaft und Pflanzenschutz waren zwar schon vor Gründung der ÄLW durch die separaten Einzelverwaltungen abgedeckt, aber erst die sachliche und örtliche Konzentration auf die neue Dienststelle konnte bewirken, daß der Verwaltungsaufwand reduziert, die Förderung im ländlichen Raum gebündelter und koordinierter durchgeführt und der durch neue Zielsetzungen eingetretene Aufgabenwandel besser umgesetzt wurde.

Zum Verständnis ist daran zu erinnern, daß die Gründung der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft auf das Gesetz zur Neuordnung der landwirtschaftlichen Staats- und Selbstverwaltung vom 24.02.1973 zurückgeht. Damals wurden 24 Einzeldienststellen - 5 Kulturämter, 5 Wasserwirtschafts- bzw. Marschenbauämter, 19 Kreislandwirtschaftsbehörden und 5 Bezirksstellen für Pflanzenschutz - zu 6 Ämtern für Land- und Wasserwirtschaft mit Sitz in Flensburg, Heide, Husum, Itzehoe, Kiel und Lübeck zusammengefaßt.

Vorgänger des ALW Flensburg waren das Kulturamt Flensburg/ das Wasserwirtschaftsamt Schleswig, die Kreislandwirtschaftsbehörden in Schleswig und Flensburg sowie die Außenstelle des Pflanzenschutzamtes in Kappein. Der

Amtsbezirk erstreckt sich auf das Gebiet des Kreises Schleswig-Flensburg und der Stadt Flensburg.

Neben der Sacharbeit war in den ersten Jahren nach 1973. die personelle und räumliche Zusammenführung : im neuen Amt zu vollziehen. Dieses war nicht immer einfach, da gewachsene Verwaltungs- und Arbeitsstrukturen aufgegeben werden mußten und auch persönliche Belange betroffen waren. Durch Übergangsregelungen, Verständnisbereitschaft und auch den sich nach und nach vollziehenden Generationswechsel war der Prozeß jedoch bald abgeschlossen. Problempunkt bleibt jedoch bis heute die geschlossene, funktions- und arbeitsplatzgerechte Unterbringung - das ALW befindet sich immer noch im alten Gebäude des Kulturamtes Flensburg an der Schiffbrücke mit Außenstelle in Kappein für den Pflanzenschutz. Eine Lösung zeichnet sich jedoch hier in den nächsten Jahren ab.

Die Organisationsstrüktur ist in den 20 Jahren des Bestehens der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft im wesentlichen unverändert geblieben - sie zeigte sich bisher der Erledigung des Aufgabenspektrums gewachsen. Neben der allgemeinen Abteilung mit Zuständigkeit für organisatorische und personelle Angelegenheiten, aber auch für Rechts- und Haushaltsfragen, bestehen die vier Fachabteilungen Wasserwirtschaft, Flurbereinigung und Landschaftspflege, Landwirtschaft und Pflanzenschutz. Untergliedert sind die Abteilungen in Dezernate mit abgegrenzten Arbeitsgebieten (siehe Orga-Schema).

In den Aufgabenstellungen hat sich jedoch ein permanenter Wandel vollzogen - verursacht durch die gerade in den letzten 20 Jahren in den Vordergrund gerückte Umwelt- und Agrarproblematik. In der ersten Zeit nach Gründung der ÄLW war die Arbeit noch geprägt durch mehr ökonomisch ausgerichtete Entwicklungsaufgaben der vori-

gen Verwaltungseinheiten wie klassische Flurbereinigung, Regelung der Vorflut, Siedlungswasserwirtschaft, Förderung der landwirtschaftlichen Betriebe oder Ausweitung des chemischen Pflanzenschutzes. Durch neue Naturschutzgesetzgebung, Wandlung der Flurbereinigung zur Flurbereicherung, Neugestaltung des Landeswassergesetzes, veränderte Agrarpolitik bis hin zur jetzigen Agrarreform und Novellierung des Pflanzenschutzgesetzes wuchsen dem ALW in der Zielrichtung geänderte oder auch neue Aufgaben zu, um auch den ökologischen Belangen im ländlichen Raum geröcht zu werden. Das gilt sowohl für den Förderungsbereich - die biotopgestaltenden Maßnahmen, Renaturierung der Fließgewässer oder weitergehende Abwasserreinigung seien nur als Beispiele genannt - als auch für neue Verwaltungsaufgaben zur Umsetzung und Überwachung gesetzlicher Vorgaben.

War das ALW bei Gründung ausschließlich eine fachlich dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten zugeordnete Behörde, so wurden zwischenzeitlich immer mehr Aufgaben wahrgenommen, die in der Fachaufsicht anderer Ressorts lagen. Mit der Gründung des Umweltministeriums und der Neuschneidung der Geschäftsbereiche waren es vor allem die Aufgabenfelder der Wasserwirtschaft und des biologischen Naturschutzes, in denen das ALW nun als Fachbehörde für dieses Ressort tätig wurde. Seit 1981 erfolgte auch eine fachliche Zuordnung zum Ministerium für Wirtschaft, Technik und Verkehr, nachdem staatliche Aufgaben in landeseigenen Häfen, aber /auch in kommunalen Häfen auf die ALW als untere Landesbehörde übertragen wurden. Schließlich wird das Amt auch für das Innenministerium tätig, indem es bei der Förderung bestimmter Erschließungsmaßnahmen die Aufgabe der fachlich zuständigen, technisch staatlichen Verwaltung wahrnimmt.

Aus Sicht des ALW hat sich diese Nutzung einer Dienstleistungsbehörde für verschiedene Ressorts bewährt und entspricht bei der angespannten Haushaltslage dem Gebot einer effektiven Bündelung von staatlichen Aufgaben vor Ort. Die vielseitig vorgebildeten Fachkräfte und flexibler Personaleinsatz im ALW gewährleisteten die fach- und zeitgerechte Aufgabenerledigung/ insbesondere bei der Umsetzung von Förderungsmitteln.

Auch wenn einzelne Zuständigkeiten — etwa im forstbehördlichen und im wasserbehördlichen Bereich - in den letzten 20 Jahren vom ALW abgewandert sind, besteht in den Abteilungen bis heute und zukünftig ein breites und verantwortungsvolles Aufgabenspektrum, das im Folgenden von den einzelnen Abteilungen vorgestellt werden soll.

Das Funktionieren der Gemeinschaft von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im ALW Flensburg ist seit seiner Entstehung auf ein konstruktives und vertrauensvolles Verhältnis in der Zusammenarbeit von Personalrat und Amtsleitung gegründet. Dies gilt auch nach Einführung des neuen Mitbestimmungsgesetzes 1990 mit der Zuordnung weitergehender Mitbestimmungsrechte für die Personalvertretung. Das Bewußtsein gemeinsamer Verantwortung für die Bediensteten war stets Basis für gute Kooperation. Die Arbeit des Personalrates wird im abschließenden Kapitel vorgestellt.

Flensburg, im Juli 1993

Der Amtsleiter

AMT FÜR LAND- UND WASSER W IRTSCHAFT FLENSBURG

ORGANISATIONSPLAN

Leiter des Amtes

Abteilung 1	Abteilung 2	Abteilung 3	Abteilung 4	Abteilung 5
Allgem. Abteilung	Abt. Wasserwirtschaft	Abt. Flurbereinigung und Landschaftspflege	Abt. Landwirtschaft	Abt. Pflanzenschutz
Dezernat 10	Dezernat 20	Dezernat 30	Dezernat 40	Dezernat 50
Geschäftsvertei lung, Organisation, Persona langelegenhei ten, Büroleitung (Haus-, Geräte-, Material-, Kfz-Verwaltung, Bücherei), Poststelle, Registratur, zentraler Schreibdienst, Zeichenkanzlei, Vervielfältigungen, Automation, Datenschutz	Koordinierung wasserwirtschaftlicher Angelegenheiten, Fachfinanzierung, wasserrechtliche Verfahren, Deichbehörde	Koordinierung der Aufgaben der Flurbereinigung, des Naturschutzes und der Landschaftspflege, der Dorferneuerung, des Wirtschaftswegebaues außerhalb der Flurbereinigung; Durchführung von Flurbereinigungsverfahren, Vermessungsstelle	Koordinierung der Aufgaben der Abteilung Kreisteil Schleswia Förderungsmaßnahmen, Sied lungsange Legenheiten, Milchmengenregelung, Grundstücks- und Landpachtverkehr, Gutachten, Stellungnahmen, Gasölverbilli - gung, Ernährungssicherstellung, Besondere Ernteermittlung, Flächenstillegung, Durehf. Agrarreform	Pflanzenschutzrechtliche Maßnahmen, Pflanzenbeschau, Überwachung von Kulturen, Warndienst, Beratung, Hittelprüfung und Versuchswesen, Schulungen, Sachkundenachweis, Gerätekontrolle

Dezernat 11	Dezernat 21	Dezernat 31	Dezernat 4I
Rechtsangelegenheiten, Flurbereinigungsverwaltung, Grundbuchberichtigung, Liegenschaften, Seemannsämter, Ordnungswidrigkeiten	Küstenschutz, Binnengewässer, wasserwirtschaft1iche Biotopmaßnahmen, Fähre Missunde, Maßnahmen kommunaler Häfen	Durchführung von Flurbereinigungs* verfahren, Freiwilliger Landtausch	Kreisteil Flensburg Förderungsmaßnahmen, Siedlungsangelegenheiten, Mi Ichmengenregelung, Grundstücks- und Landpachtverkehr, Gutachten, Stellungnahmen, Gasölverbilligung. Ernährungssicherstellung, Besondere Ernteermittlung, Flächenstillegung. Durehf. Agrarreform

Dezernat 12	Dezernat 22	Dezernat 32
Beauftragter für den Haushalt, Bewirtschaftung der Haushaltsmittel, Kassen- und Beitragswesen der Teilnehmergemeinschaften, Zuwendungsangelegenheiten der Abt. 3	Abwasserbeseitigung. Wasserversorgung	Koordinierung von landschaftspflegerischen Maßnahmen und Durchführung von Verfahren nach S 86 FlurbG

Dezernat 23	**Dezernat 33**
Gewässerschutz, Gewässerkünde	**Planung und Ausführung von Maßnahmen der Dorferneuerung, des Wirtschaftswegebaus und der Landschaftsgestaltung**

Allgemeine Abteilung

Mit der Entstehung des Amtes, für Land- und Wasserwirtschaft 1973 war auch die Gründung einer "reinen" Verwaltungsabteilung, der Allgemeinen Abteilung, verbunden. Grundgedanke hierfür war neben der angestrebten Leistungssteigerung und Rationalisierung durch sachliche und örtliche Konzentration die gewünschte Entlastung der Fachabteilungen von Verwaltungstätigkeiten.

In einer zentralen und modernden Dienstleistungsabteilung sollten zukünftig in 3 Dezernaten folgende Aufgabenbereiche abgedeckt werden:

Dezernat 10: Büroleitung
Dezernat 11: Rechtsangelegenheiten
Dezernat 12: Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Zunächst galt es, die Mitarbeiter aus den Verwaltungsbereichen der aufgelösten Dienststellen in die neue Abteilung zu integrieren und ihnen Aufgaben in den einzelnen Dezernaten zu übertragen.

Büroleitung

Im Dezernat 10 werden alle Personal-, Organisations- und allgemeinen Verwaltungsangelegenheiten des Amtes bearbeitet. Ein Aufgabenschwerpunkt war zunächst die räumliche Zusammenfassung aller Abteilungen im Dienstgebäude Schiffbrücke 66. Dieses war nur nach und nach möglich. Die Außenstelle in Kappein mußte bisher zur Unterbringung der Abteilung Pflanzenschutz aufrecht erhalten werden.

Die ungünstigen baulichen Gegebenheiten im Dienstgebäude Schiffbrücke 66 haben bis heute eine funktionale und angemessene Einrichtung verhindert. Schwerpunktmäßig wurde daher versucht, für alle Mitarbeiter erträgliche Arbeitsbedingungen zu schaffen.

Parallel hierzu laufen , seit Jahren Bestrebungen, eine anderweitige Unterbringung zu realisieren. Ein Neubau wurde in letzter Minute verworfen und nachdem die Übernahme von Gebäuden der Bundeswehr als nicht zweckmäßig erachtet wurde, ist jetzt für 1996 der Umzug in das Gebäude des jetzigen Arbeitsamtes geplant.

Ein Arbeitsschwerpunkt im Personalbereich ist durch die ungünstige Altersstruktur und den damit verbundenen schubweisen Generationswechsel bei den Mitarbeitern sowie den kontinuierlichen Stellenabbau entstanden.

Personalentwicklung

Anzahl der Mitarbeiter	1973	1983	1993
höherer Dienst	11	10	9
gehobener Dienst	70	53	44
mittlerer /einfacher Dienst	69	63	58
MTL	14	14	13
gesamt	164	140	124.

Der Personalrückgang entfiel im wesentlichen auf die Allgemeine Abteilung und die Abteilung Flurbereinigung. Hauptursachen hierfür waren die kontinuierliche Rückführung der Flurbereinigungstätigkeit und eingetretene Rationalisierungseffekte durch die Ämterneuordnung und Einführung moderner Arbeitsmittel.

Aufgabenrückgänge hatten zwar bisher konsequenten Personalabbau zur Folge, Aufgabenzuwächse konnten jedoch personalwirtschaftlich nicht ausreichend berücksichtigt werden. Neue Aufgaben im Umweltbereich und im Zuge neuer und in immer schnellerer Abfolge umzusetzender Programme und Maßnahmen erfordern ein Höchstmaß an Flexibilität,[1] Qualifikation und Engagement aller Mitarbeiter. Aufgrund der Haushaltssituation ist jedoch mit einer Entspannung der Situation im Personalbereich nicht zu rechnen.

Ebenfalls im Dezernat 10 sind die zentralen Dienste eingerichtet. Neben Bereichen wie Beschaffung, Hausverwaltung, Kraftfahrzeugwesen handelt es sich dabei insbesondere um die zentrale Registratur und die Schreib- und Zeichenkanzlei.

Eine besondere Herausforderung im organisatorischen Bereich war die Einführung der EDV. Nach umfangreichen Voruntersuchungen wurde ein UNIX-Mehrplatzsystem mit derzeit 34 Endgeräten installiert und wird für Aufgaben der Abteilung Landwirtschaft, des zentralen Schreibdienstes und des Haushaltsdezernates genutzt.

Rechtsangelegenheiten

Dem Dezernat 11 obliebt die Bearbeitung der Rechtsangelegenheiten, die Verwaltung von Liegenschaften, die Flurbereinigungsverwaltung sowie die Betreuung der Seemannsämter.

Neben der Vertretung des Amtes in Rechtsstreitigkeiten einschließlich der Prozeßführung werden belastende Verwaltungsakte und Allgemeinverfügungen erlassen sowie Widerspruchs- und Beschwerdeverfahren durchgeführt.

War zunächst die Bearbeitung von Rechtsmitteln der Teilnehmer in Flurbereinigungsverfahren ein Arbeitsschwerpunkt, der sich jedoch mit vermehrtem Abschluß der Verfahren reduzierte, so dominieren heute Reichtsstreitigkeiten im Bereich der Landwirtschaft - bedingt durch verstärktes Verwaltungshandeln zur Marktordnung und zu Ausgleichszahlungen - aber auch im Bereich der Wasserwirtschaft.

Ordnungswidrigkeitsverfahren werden insbesondere bei Verstößen gegen das Landeswassergesetz (vormals DKVO), die Gülleverordnung, das Gesetz zur Förderung der bäuerlichen Landwirtschaft und das Pflanzenschutzgesetz durchgeführt.

Die Flurbereinigungsverwaltung umfaßt z. B. die Führung der Teilnehmernachweise, die grundbuchmäßige Prüfung der Flurbereinigungs- und Zusammenlegungspläne, die Grundbuchberichtigüng, die Erteilung der Unschädlichkeitszeugnisse sowie die Führung der Urkundenrolle.

Darüber hinaus wird die verwaltungsmäßige Abwicklung des freiwilligen Landtausches wahrgenommen, nachdem dieser mit der Novelle zum Flurbereinigungsgesetz 1976 als behördliches Verfahren eingeführt wurde und immer stärker in Anspruch genommen wird.

Im Bereich der Liegenschaftsverwaltung wurden die abgeschlossenen Pachtverträge zu Lasten der Pächter mit ökologischen Auflagen versehen. Als Besonderheit sei hier noch die Verpachtung der landeseigenen Fähre Missunde erwähnt.

Im Dezernat 11 wird ebenfalls die Betreuung der Seemannsämter Flensburg und Kappein wahrgenommen.

Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen

Das Dezernat 12 ist als anordnende, mittelbewirtschaftende Stelle zuständig für Zahlung im Rahmen der Förderungsmaßnahmen der Fachabteilungen sowie für die Sachausgaben des Amtes. .

Seit dem 01.09.1992 besteht der Anschluß an das Online-Verfahren HKR-Land.

Der Zahlungsverkehr erfolgt über die Landesbezirkskassen Flensburg und Kiel II sowie über die Bundeskassen Kiel, Düsseldorf und Frankfurt. Seit 1973 läuft der gesamte Zahlungsverkehr der Teilnehmergemeinschaften von Flurbereinigungsverfahren ausschließlich über die Landesbank. Hierzu gehören die Ausführungskosten, Kapitaldiensthebung, Mehr- und Minderabfindung sowie die Bedienung der aufgenommenen Darlehen. Nach erfolgter Schlußfeststellung wird die Kapitaldiensthebung auf die jeweilige Gemeinde- bzw. Amtsverwaltung übertragen. Für ca. 45 Flurbereinigungsverfahren läuft die Hebung des Kapitaldienstes derzeit noch im ALW Flensburg. Daneben werden noch Projekte des Wirtschaftswegebaus außerhalb von Flurbereinigungsverfahren sowie der freiwillige. Landtausch finanziert. Seit 1985 werden für Naturschutz- und Landschaftspflegemaßnahmen öffentliche Mittel verwaltet. Träger dieser Maßnähmen sind der Kreis Schleswig-Flensburg wie auch Gemeinden, Verbände und andere Institutionen, die zunehmend Mittel für entsprechende Maßnahmen beantragen. .

Die immer stärker werdenden Aktivitäten des Amtes in umweltrelevanten Bereichen spiegeln sich auch in der Gegenüberstellung der verausgabten Haushaltsmittel wider:

Haushaltsmittel
ALW Flensburg

DM/Jahr	1973	1983	1992
Abt. 1/5	210.457,44	750.603,87	1.028.574,28
Abt. 2	6.889.989,82	7.204.934,02	9.877.017,08
Abt. 3	17.890.283,74	5.002.553,28	6.916.517,70
Abt. 4	3.485.526,45	8.161.400,00	6.773.930,18
	28.476.257,45	21.119.491,17	24.596.039,24

Hiervon entfielen auf den Umweltbereich:

	1973	1983	1992
Verbesserung der Gewässergüte	145.000,00	323.625,00	0,00
Abwasserbeseitigung	2.210.000,00	3.551.000,00	5.946.494,45
Wasserversorgung	2.415.000,00	1.994.853,97	1.937.899,68
Landschaftspflege, Biotope, NSG *)	0,00	666.228,11	2.579.212,50
Extensivierung	0,00	0,00	176.559,00
landw. Umweltschutzförderung	0,00	6.768.760,00	743.110,00
Energieeinsparung	0,00	129.780,00	27.1330,00
Flächenstillegung	0,00	0,00	4.455.760,00
	4.770.000,00	13.434.247,08	15.866.365,63
	= 16,7 %	= 63,6 %	= 64,5 %

*) ohne Mittel für landschaftspflegerische Ausgleichsmaßnahmen nach § 41 FlurbG

Abteilung Wasserwirtschaft

Die Wasserwirtschaftsverwaltung des Landes kann auf eine 120jährige Tradition zurückblicken. Wenn es erst das Königliche Meliorationsbauamt Schleswig war, das den gesamten Bereich von Nordschleswig bis zur Elbe bearbeitete, so wurden 1913 zwei Preußische Kulturbauämter (Schleswig und Neumünster) gebildet. 1936 entstanden daraus die Wasserwirtschaftsämter in Schleswig "und Lübeck sowie die Marschenbauämter in Itzehoe, Heide und Husum, die ihre Aufgaben nach Gebietskriterien der Wassereinzugsbereiche bis 1973 erfüllten. Mit Gründung der Ämter für Land™ und Wasserwirtschaft, deren Dienstbereich sich nach Kreisgrenzen ausrichtete, wurde das Wasserwirtschaftsamt Schleswig mit seinem nördlichen Amtsbezirk als Abteilung Wasserwirtschaft in das ALW Flensburg integriert. Der Umzug von Schleswig nach Flensburg fand am 03.10.1973 statt.

Die Gliederung der Abteilung in 4 Dezernate mit den zugehörigen Fachbereichen ist aus dem Organisationsschema des Amtes (S. 5) zu ersehen.

Das Aufgabenspektrum der Abteilung ist sehr vielseitig. Es handelt sich um wasserbehördliche Tätigkeiten (Genehmigungen, Aufsicht), um vielfältige Förderungsmaßnahmen von Umwelt- und Infrastrukturaufgaben sowie um Erhebung von Naturdaten und die Beratung von Gemeinden, Verbänden und Bürgern.

In den letzten Jahren sind verschiedene wasserrechtliche Aufgaben an den. Kreis Schleswig-Flensburg abgetreten worden.

Finanzierung

Die nachstehende Grafik (Seite 14) zeigt den Umfang der mit Landes- und Bundesmitteln geförderten Maßnahmen, die in 20 Jahren von der Abteilung Wasserwirtschaft betreut wurden. Schwankungen im Umsatz ergaben z. B. die "Stoßgeschäfte" der Sturmflutschadensbeseitigungen 1979 und 1980 oder die Förderung größerer kommunaler Hafenbauprojekte. Weiter ist auffällig die enorme Steigerung des Baues von Kläranlagen und Kanalisationen mit ihrem Höhepunkt im Jahre 1990. Dieser Mittelumsatz hat die Mitarbeiter zu einem besonders starken und flexiblen Einsatz herausgefordert. Die verwaltungsmäßige Abwicklung der Überlastung in den Jahren 1985 bis 1992 ist noch nicht völlig abgearbeitet. Mit Befriedigung ist jedoch festzustellen, daß große Investitionen öffentlicher Mittel im ländlichen Raum zu deutlichen Verbesserungen der Gewässergüte und einer . Stärkung der Infrastruktur beigetragen haben.

Wasserrecht und allgemeine Aufgaben

Als wasserrechtliche Aufgaben erfolgen die Genehmigung von Anlagen verschiedenster Art an der Küste, die Bearbeitung von Wasserschutzgebietsverfahren, Umweltverträglichkeitsprüfungen, Kläranlagengenehmigungen, deichbehördliche Angelegenheiten, Veränderungen der Rechte auf Grundwasserentnahmen der Wasserwerke, Baggergutverklappungen usw.

Als Träger öffentlicher Belange bezieht die Abteilung Wasserwirtschaft federführend im ALW zu allen Flächennutzungs- und Bebauungsplänen Stellung und gibt als staatliche, technische Fachbehörde auch allgemeine Beurteilungen ab.

Investitionsvolumen

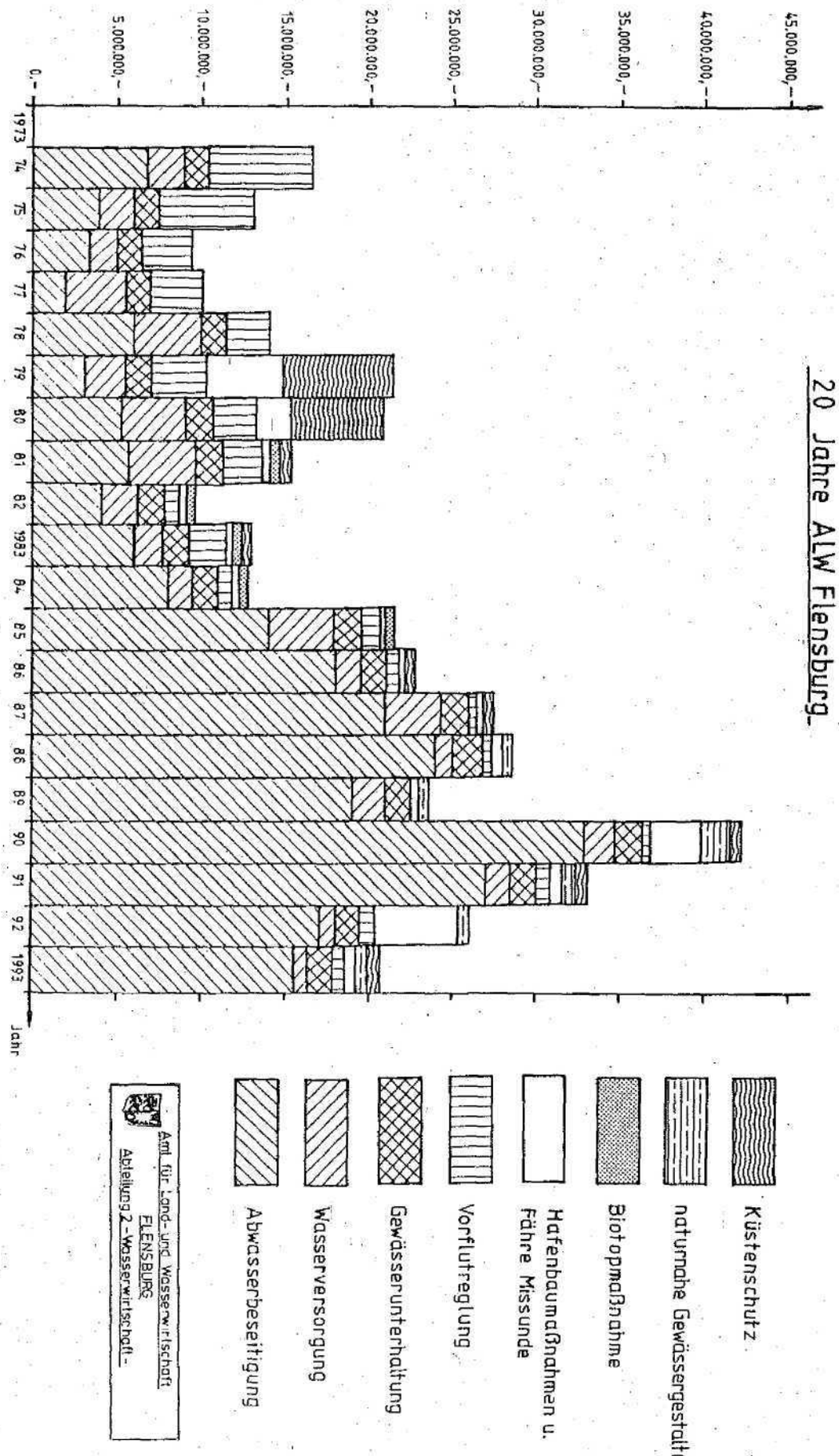

Zwei Bauzeichnerinnen) werden jeweils in der Abteilung mit guten Erfolgen ausgebildet.

Binnengewässer

Nachdem im Programm Nord Anfang der 70er Jahre noch umfangreiche Vorflutmaßnahmen zur Verbesserung der Ernteerträge der Landwirtschaft und der Sicherung der Entwässerung von Straßen und Ortskanalisationen durchgeführt wurden, wandelte sich die Aufgabenstellung insofern, als der Ökologie immer mehr Gewicht und öffentliche Förderung beigemessen wurde.

Die 41 Wasser- und Bodenverbände (WaBoV) im Dienstbezirk führen in Selbstverwaltung die Pflege der Wasserläufe durch und werden durch das ALW hierbei vom Land mit 1,5 Mio DM pro Jahr finanziell und fachlich unterstützt. Wenn 1974 noch 5,9 Mio DM zur Verbesserung der Vorflut aufgewendet wurden, so werden in den letzten Jahren einige 100 Tsd. DM für die naturnahe Gewässergestaltung der Fließgewässer bereitgestellt. Die Zielrichtung ist, das Ökosystem Gewässer zu beleben, ihm wieder mehr Vielfalt und Uferrandstreifen zukommen zu lassen. Gewässer sind zur Abführung eines Zuviels an Wasser für die Zivilisation notwendig, die Gewässer sind aber auch ein wichtiges Netz von Landschaftselementen und Lebensraum für Flora und Fauna. So wurden, u. a. in den letzten Jahren mehrere Fischtreppen gebaut, viele Rohrleitungsstrecken wieder in offene Gräben umgewandelt und monoton gestaltete Gewässerabschnitte mit reichhaltiger Entwicklungsmöglichkeit ausgestattet.

Die Abteilung Wasserwirtschaft begleitet die Interessen der Treene bei den Sitzungen des Eiderdamm-Ausschusses.

Küstenschutz

Im Dienstbezirk gibt es über 80 km Ostseeküste sowie über 100 km Schleiufer. 65 km Küste gilt als abbruchgefährdet. Die Niederungen an der Küste sind durch Deiche gegen häufige Überflutungen geschützt. Die Deiche werden von den örtlichen WaBoV unterhalten. Die Abteilung Wasserwirtschaft wacht als Deichbehörde über die Wahrhaftigkeit der Deiche im Rahmen ihrer Gegebenheiten. Alle vorhandenen Deiche haben nicht die ausreichende .Höhe, um ein Sturmfluthochwasser wie im Jahre 1872 abzuwehren. Das Land Schleswig-Holstein ist bemüht, die kritischen Schwachstellen im Deichnetz, z. B. vor Gelting und Oehe-Maasholm, mit den Wasser- und Bodenverbänden und Gemeinden zu erfassen und zu mildern.

Nach den Sturmfluten bei der Schneekatastrophe 1978/79 wurden ca. 10 Mio DM in die Verbesserung der Deichsicherheit investiert. Wenn 1978/79 Wasserstände von ca. + 1,8,0 m NN große Schäden verursachten, so müssen wir mit einem maximalen Sturmflutwasserstand von + 3,50 m NN in sehr seltenem Ernstfall rechnen. Hier bleibt noch viel zu tun.

Über das Innenministerium und Wirtschaftsministerium flössen auch erhebliche Mittel in Strandaufspülungen an der Flensburger Förde, um den Fremdenverkehr zu stärken.

In jüngster Zeit wird in der Abteilung Wasserwirtschaft das Entwicklungskonzept "Geltinger Birk" betreut, das das Umweltministerium finanziert, um dem dynamischen Naturschutz auf der Halbinsel Geltinger Birk Geltung zu verschaffen. Hierzu muß aber in Abstimmung mit den Grundstückseigentümern und den gewählten Gremien des dortigen Raumes Einvernehmen über die Form der Umsetzung erzielt werden. Wir werden die Planung, die auch einen

besseren Hochwasserschutz für Falshöft einschließt, im Rahmen der Möglichkeiten.verfolgen.

Mit Beginn des Jahres 1992 ging die Aufgabe der Deichaufsicht {Deichbehörde) vom Kreis Schleswig-Flensburg auf das ALW Flensburg über. Gleichzeitig war das Land bereit, die Unterhaltungspflicht einiger Küstensicherungen vor absturzgefährdeten Ortsteilen zu übernehmen. Hier sind Planungs- und Bauarbeiten durchzuführen.

Die Bearbeitung der vielen Anträge zum Bau von Brücken, Stegen, Molen, Buhnen usw. an der intensiv genutzten Küste erfordert ständigen Personaleinsatz. Zudem überwacht die Abteilung Wasserwirtschaft das Bauverbot im 100 m-Streifen an der Küste.

Fähre Missunde

Eine Fähre wurde bereits seit 1471 bei Missunde vom Herzog vom Schloß Gottorf aus betrieben. Heute unterhält das ALW diese Fähre über den Fährpächter Jöns als landeseigene Aufgabe. Hier sind ständig Instandsetzungsaufgaben zu erfüllen. Alle zwei Jähre erfährt die 32 Jahre alte Fähre eine Grundinstandsetzung in einer heimischen .Werft. Bald muß die Planung für einen Fährneubau anlaufen. Die Anzahl der transportierten Fahrzeuge hat sich von 1958 bis 1990 mehr als verfünffacht.

Die Abteilung Wasserwirtschaft führt die Fährbetreuung seit 1981 durch, zuvor nahm das Wasser- und Schiffahrtsamt Lübeck diese Aufgabe für das Land wahr.

Häfen

Landeseigene Häfen sind im Dienstbezirk nicht vorhanden. Das Wirtschaftsministerium fördert aber auch den Ausbau

der kommunalen Häfen über das ALW Flensburg. So wurden im Hafen Flensburg die Investitionen für den Ausbau der östlichen Kaianlagen 1979/80 (6,3 Mio DM) und die Hafenspitze (1985/88): mit Landesmitteln bezuschuß:. Der Bau der neuen Hafenschutzmolen der Gemeinde'Maasholm (3 Mio DM) wurden ebenfalls erheblich gefördert. 1992/93 wurde der Ausbau des Kraftwerkkais im Flensburger Hafen (5 Mio DM) mit Landesmitteln stark unterstützt.

Abwasserbeseitigung

Ein Schwerpunkt der Abteilung Wasserwirtschaft liegt im Bereich der Verbesserung der Abwasserbeseitigung. So wurden in den letzten 20 Jahren über 250 Mio DM Investitionen betreut. In 63 Gemeinden im Dienstbezirk wurden zentrale Abwasseranlagen erstellt. Priorität hatte dabei der Schutz der Seen, der Schlei und der Flensburger. Förde als sensible Gewässer. Die Verbesserung der Gewässergüte ist offensichtlich. In der Langballigau und in anderen Fließgewässern sind wieder vielfältige Tier- und Pflanzengesellschaften zu finden, die eine Effizienz der Anstrengungen der Gemeinden beweisen. Allen Mitwirkenden ist dieses ein Lohn für die geleistete Arbeit. Seit 1988 wurde auch die dezentrale Abwasserbeseitigung - die Nachrüstung von Hauskläranlagen - mit Landesmitteln gefördert.

Heute treten die Erweiterungen der größeren Kläranlagen (Flensburg, Schleswig, Kappein, Glücksburg) mit Einrichtungen zur Nährstoffentfernung (Phosphor- und Stickstoffverbindungen) in den Mittelpunkt der Arbeit.

Im Rahmen der langfristigen Finanzplanung ist vorgesehen, bis zum Jahre 2003 weitere 33 Gemeinden zentral

zu entsorgen und in 6 Gemeinden die Kanalisation weiter auszubauen.

Die größten zusammenhängenden Investitionen im Dienstbezirk finden im : Bereich der Stadt Flehsburg durch den Ausbau des Klärwerkes Kielseng und die Sanierung der städtischen Kanalisation statt. Diese Aufgaben werden unter einem besonders hohen Eigenleistungsanteil der Stadt Flensburg erbracht.

Wasserversorgung

Im Dienstbezirk versorgen 19 Wasserversorgungsunternehmen mit 20 Wasserwerken die Bevölkerung zentral mit gutem Grundwasser. 82 % der Gemeinden sind somit mit zentraler Wasserversorgung ausgestattet. Der Versorgungsgrad der Bevölkerung liegt bei über 90 %. Bis zur Neuregelung im Landeswassergesetz von 1992 (Beschränkung auf Anzeigepflicht bei der Wasserbehörde) wurden Bau und wesentliche Änderungen von Wasserversorgungsanlagen in der Abteilung Wasserwirtschaft genehmigt. Im Rahmen der Förderung mit Landesmitteln ist das ALW weiterhin in diese Aufgabe eingebunden.

Eine kommende Aufgabe ist die Einrichtung von Wasserschutzgebieten.

Zur Zeit werden auch Aufgaben der Wassersicherstellung in Krisenzeiten aus Notbrunnen vom ALW mit betreut.

Gewässerschutz

Im Zuge der behördlichen Überwachung werden 12 Abwassereinleitungen in Gewässer 1. Ordnung je nach Größe 5 bis 10 mal pro Jahr mittels eines[1] anerkannten Labors vom ALW beprobt. Diese staatliche Einleitungskontrolle gibt Auf-

Schluß über die Wirksamkeit der Abwasserbehandlungsanlagen und dient als Grundlage für die Festsetzung der Abwasserabgabe durch das ALW Flensburg. Da es hier um beträchtliche Geldforderungen geht, ist dieses Arbeitsgebiet durch zunehmende - auch gerichtliche - Auseinandersetzungen mit den Betreibern der Anlagen gekennzeichnet. Erheblicher Handlungsbedarf besteht noch in der Ermittlung und Überprüfung der Regenwasser-Einleitungen, die abwasserabgabepflichtig werden. Nach Inkrafttreten der neuen Indirekteinleiter-Verordnung ist mit einem großen Arbeitsaufwand für die Überprüfung und' Überwachung von Vorbehandlungsanlagen für gefährliche Stoffe zu rechnen. Zur Zeit sind ca. 330 Betriebe nach der Abwasser-Herkunfts-Verordnung erfaßt.

Die Abwehr von Unfällen mit wassergefährdenden Stoffen (meist Ölunfälle) auf Gewässern 1. Ordnung (Förde, Ostsee, Schlei, Treene, Eider) wird durch einen Bereitschaftsdienst der Abteilung Wasserwirtschaft wahrgenommen. Das Land hat die Berufsfeuerwehr Flensburg und die Freiwilligen Feuerwehren Glücksburg, Kappeln-Olpenitz und Fahrdorf mit landeseigenem ölwehrgerät ausgerüstet. Glücklicherweise ist im Dienstbezirk noch kein großer Unfall eingetreten.

Gewässerkunde

Seitens der Abteilung Wasserwirtschaft werden Naturdaten des Wasserhaushaltes über Fließ- und Küstengewässer sowie das Grundwasser gemessen und gesammelt.

Für den Landesgrundwasserdienst werden 48 Meßstellen - davon 34 von freien Mitarbeitern betreut - betrieben, an denen wöchentlich der Grundwasserstand gemessen wird. Die Auswertung von Daten erfolgt zentral durch das Landesamt für Wasserhaushalt und Küsten (LW) in Kiel.

An den Fließgewässern des Amtsbezirks sind 11 Abflußmeßstellen eingerichtet, an denen monatlich, während der Vegetationsperiode (Verkrautung) vierzehntätig, die Abflüsse gemessen werden. Diese Werte über Wasserstände und Wassermengen dienen Behörden, Forschenden .und Unternehmen für Bewertungen des Wasserhaushalts.

Im ALW wird ein Schreibpegel betrieben, der den Fördewasserstand registriert. Daneben erfolgt die Bestimmung der Abflußmenge monatlich einmal an 8 Zulaufen in die Flensburger Förde im Rahmen der deutsch-dänischen Zusammenarbeit. Für die größeren Fließgewässer wurden bisher 23 Gütelängsschnitte aufgestellt, zu denen das ALW mit Vorbereitungen und Wassermengenmessungen für das LW beiträgt.

Die Grundwassergüte wird zunehmend stärker beleuchtet. Nachdem ein Basisnetz von Tiefbrunnen erstellt wurde, sollen 1993 sechs weitere, flachere Meßstellen für ein Trendmeßnetz vom ALW eingerichtet werden. Die Gewässerkunde soll künftig noch stärker bei Erfolgskontrollen der Abwasserbeseitigung, der Planung und Effizienzkontrolle der naturnahen Gewässergestaltung eingebunden werden. Die Gewässerkunde ist ein grundlegender Arbeitsbereich der Abteilung Wasserwirtschaft.

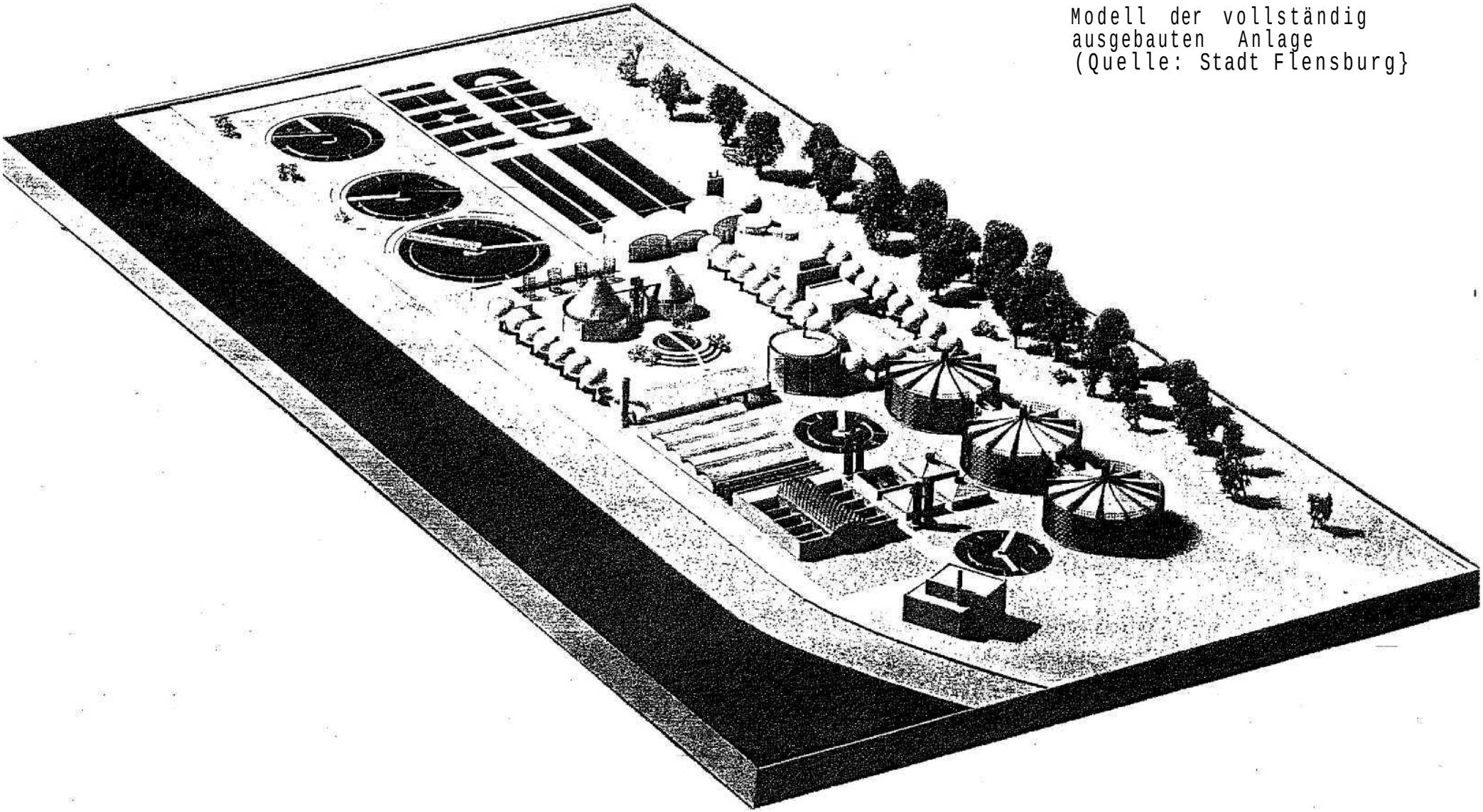

Klärwerk Flensburg

Modell der vollständig ausgebauten Anlage (Quelle: Stadt Flensburg}

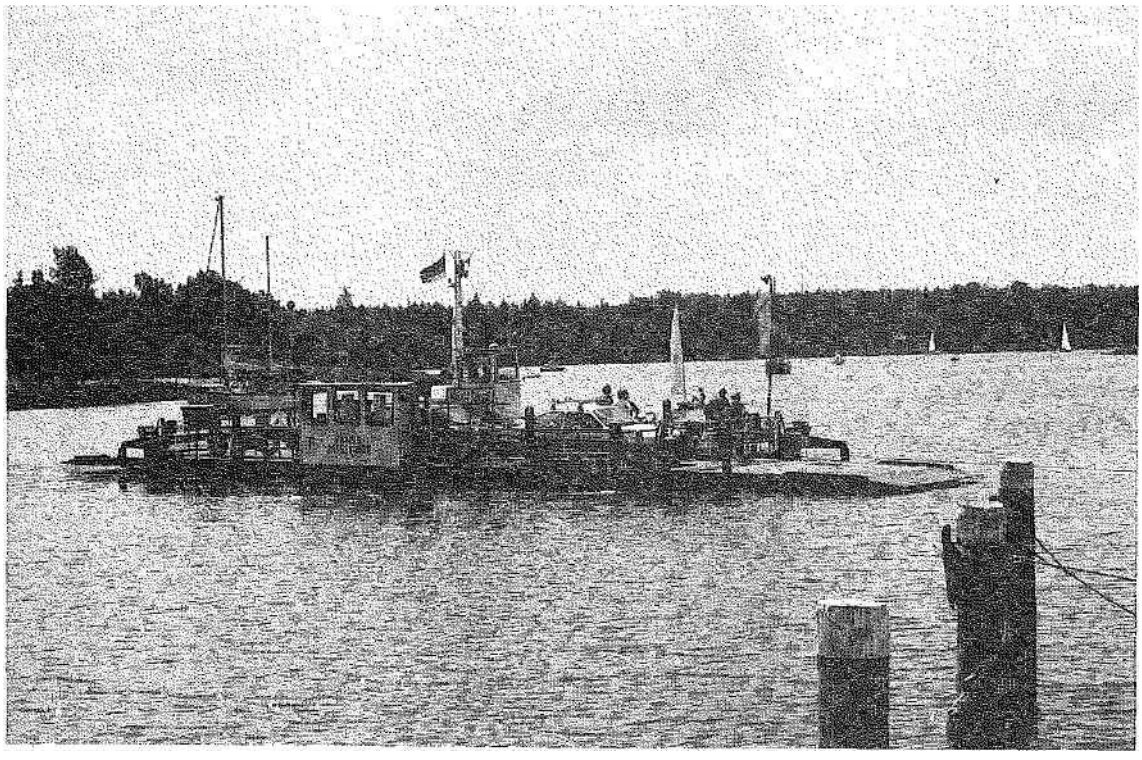

Landeseigene Fähre Missunde

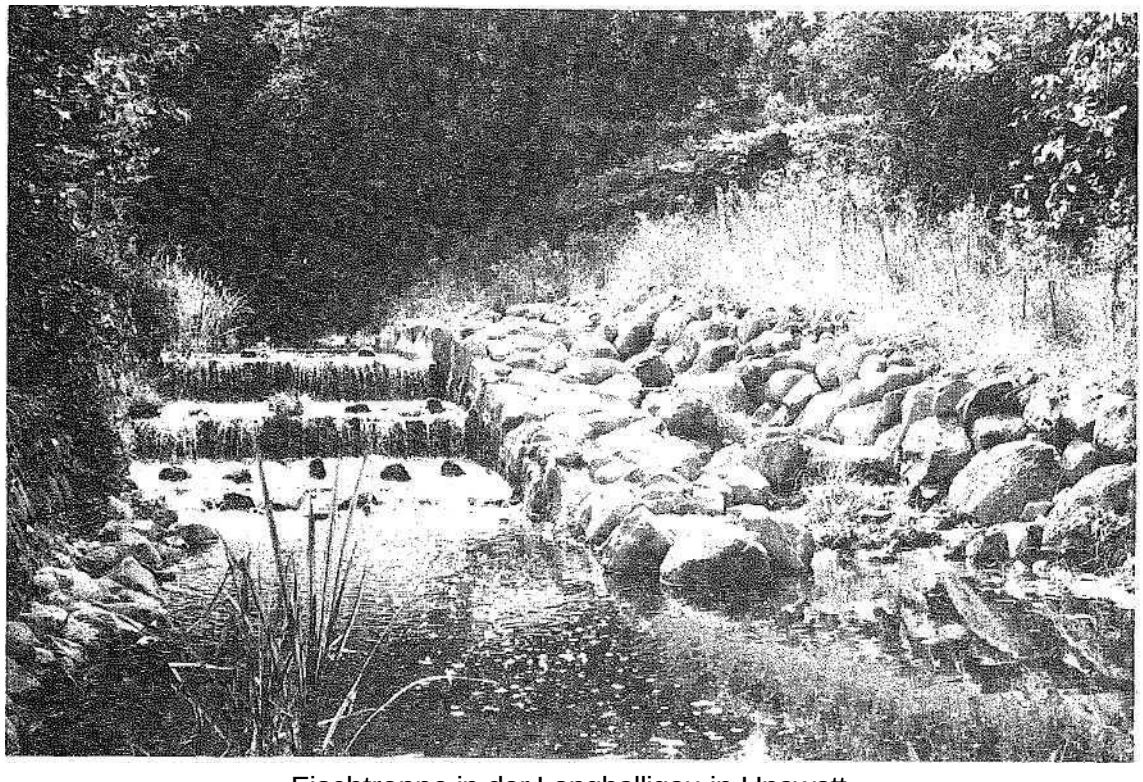

Fischtreppe in der Langballigau in Unewatt
(Neubau 1993)

Abteilung Flurbereinigung und Landschaftspflege

Im Rückblick auf 20 Jahre Arbeit der Abteilung Flurbereinigung und Landschaftspflege im ALW zeigt sich, daß dieser Zeitraum durch einen erheblichen Wandel der Arbeitsschwerpunkte und durch den Zuwachs neuer Aufgaben geprägt ist. Bei Gründung der ÄLW 1973 ist die Regelflurbereinigung nach § l FlurbG mit der klaren Zielsetzung der Agrarstrukturverbesserung das bestimmende Arbeitsfeld der Abteilung. Im Jahre 1993 liegt die Haupttätigkeit in den vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG mit dem eindeutigen Schwerpunkt auf der Durchführung landschaftspflegerischer Maßnahmen.

Neu hinzugetretene Planungsbereiche wie die Dorferneuerung und die erhebliche Steigerung der Qualität der Biotopplanung verlangten auch von den Mitarbeitern eine Einstellung auf die veränderten Anforderungen. Für die Flurbereinigungssachbearbeiter erfolgte eine ergänzende, berufliche Fortbildung und ein Lernprozeß in der praktischen Arbeit mit Biotopmaßnahmen. Andererseits kommt den Planungskräften der Flurbereinigung bei Erfüllung der neuen Aufgaben die Erfahrung aus der Bodenordnung, dem Durchsetzen von Ausgleichsmaßnahmen und dem Umgang mit den Grundeigentümern zugute.

Daneben ist im Zuge von Personalwechsel der Anteil ausgebildeter Landschaftspfleger verstärkt worden.

Flürbereinigungsverfahren des ALW Flensburg

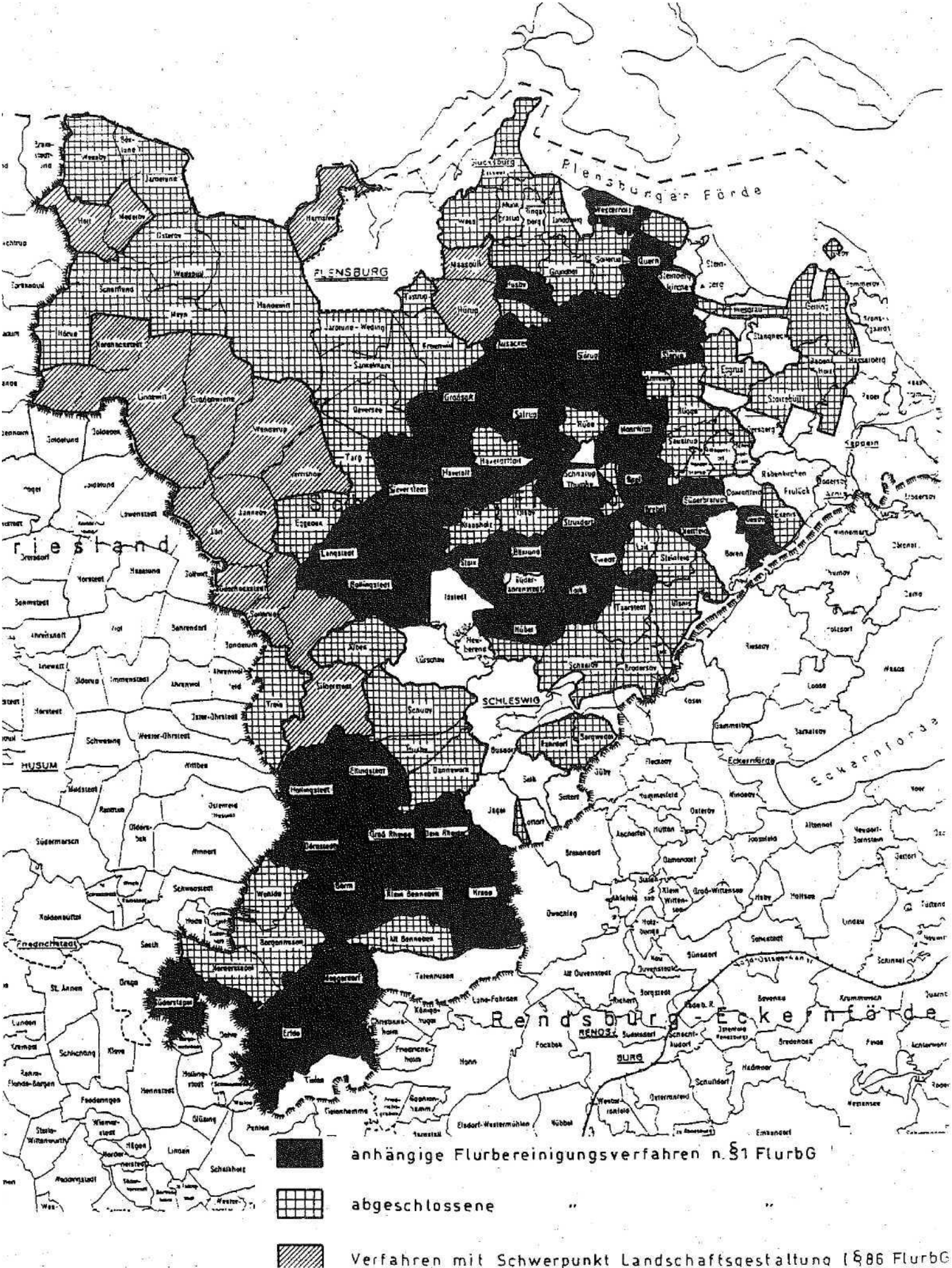

Regelflurbereinigungen nach § l FlurbG ,

Eingebunden in das Programm Nord wurden in den sogenannten klassischen Flurbereinigungsverfahren in großem Umfang Wirtschaftswege und Gewässer ausgebaut, Knicks und Baumreihen angelegt, bodenverbessernde Maßnahmen durchgeführt, Betriebe durch Aufstockungen stabilisiert und Aussiedlungen durch Maßnahmen der Bodenordnung ermöglicht. Verknüpft mit der Neuordnung der Besitzstände haben diese Maßnahmen die Lebens- und Arbeitsbedingungen in den landwirtschaftlichen Betrieben nachhaltig verbessert.

Im Jahr der Gründung der ÄLW waren beim ALW Flensburg 198 Flurbereinigungsverfahren mit einer Gesamtfläche von 206.261 ha anhängig. Der große Umfang der seinerzeit beim ALW Flensburg geführten Verfahren hat seinen Grund in der Vielzahl von Flurbereinigungsverfahren, die nach einer Phase reger Bautätigkeit und umfangreicher Boden'-ordnungsmaßnahmen nun auch zum formellen Abschluß gebracht werden mußten. Hierbei mußte noch für einen langen Zeitraum die Zuständigkeit für den ehemaligen Kulturamtsbezirk, die Kreise Schleswig-Flensburg und Nordfriesland erhalten bleiben. Immerhin befanden sich 1973 auch noch 26 Verfahren mit einer Fläche von 22.534 ha in dem Stadium der Einleitung und warteten auf die Durchführung der Bodenordnung und die Abwicklung der Baumaßnahmen.

Mit Erlaß des Landschaftspflegegesetzes am 16. April 1973 wurde kurz vor Gründung der ÄLW der rechtliche Rahmen für die Planung in der freien Landschaft neu gesetzt. Die Aufstellung der landschaftspflegerischen Begleitpläne, im novellierten Flurbereinigungsgesetz seit 1976 verankert, führte zu einer besseren Ausnutzung der

Möglichkeiten zur Reduzierung von Eingriffen und zu einer sorgfältigeren Planung der Ausgleiche für unvermeidbare Eingriffe. Der Übergang in diese Phase der intensiveren Beschäftigung mit den vorhandenen Landschaftselementen : war auch mitbestimmt durch die Entwicklung von Kriterien für deren Bewertung wie z. B. der Knicks und der Festlegung von Art und Maß des Ausgleichs für Eingriffe. Dieser Prozeß ist auch heute noch nicht abgeschlossen. Auf dem Weg in die 80er Jahre zeigten sich die ersten Ansätze der Neuorientierung der Flurbereinigung, die schließlich dazu führten, daß die Einleitung von Regelfiurbereinigungen im ALW Flensburg 1983 endete.

Biotopgestaltende Maßnahmen

Das wachsende Umweltbewußtsein in der Gesellschaft hat auch sehr bald im ländlichen Raum Wünsche geweckt, landschaftspf legerische Maßnahmen nicht nur im Zusammenhang mit Eingriffen oder zweckbestimmt z. B. als Windschutzanlagen zu planen, sondern auch biotopgestaltende Vorhaben mit einer rein ökologischen Zielsetzung zu verwirklichen. Die Landesregierung hat erstmals 1979 Mittel für diese landschaftspflegerischen Maßnahmen bereitgestellt. Damit eröffnete sich für die Abteilung Flurbereinigung und Landschaftspflege ein Tätigkeitsfeld, das sich im Laufe der nächsten Jahre zu einem neuen Arbeitsschwerpunkt entwickeln sollte. Dabei wurden ökologische Anforderungen an Planung und Ausführung der landschaftsgestaltenden Maßnahmen ständig verbessert.

In den aktuellen Flurbereinigungsverfahren konnten die geförderten landschaftspflegerischen Sondermaßnahmen von Beginn an in die Planung der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen eingebunden werden. Die Nutzung der Möglichkeiten der Bodenordnung bot hier gute Planungsansätze für das gesamte Verfahrensgebiet. Grundvoraus-

setzung für die Durchführung einer Biotopmaßnahme war damals wie heute die freiwillige Bereitstellung des Landes durch den Grundeigentümer und darüber hinaus seine Verpflichtung zur Pflege der fertigen Anlage. Es kann daher nicht verwundern, daß die ersten Schritte zu Biotopmaßnahmen innerhalb und außerhalb von Flurbereinigungsverfahren noch zaghaft verliefen. Im Rückblick auf die Anfänge zeigt sich aber, daß es dann schnell in allen Naturräumen des Amtsbezirks zu einer Vielzahl von Biotopmaßnahmen kam. Ebenso schnell wurde deutlich, daß die Planungen nur dann effektiv umgesetzt werden konnten, wenn es möglich war, eine Vielzahl von Maßnahmen in einem begrenzten Raum zu bündeln, etwa in einem Gemeindegebiet oder in dem Verfahrensgebiet einer Flurbereinigung. Über das Projekt der Modellgemeinde Landschaftspflege kam dann beim ALW Flensburg der Einstieg in die vereinfachten Flurbereinigungsverfahren nach § 86 FlurbG mit einer eindeutigen Betonung der landschaftspflegerischen Maßnahmen. Parallel dazu ist die Durchführung biotopgestaltender Maßnahmen außerhalb von Flurbereinigungen eine bedeutende Aufgabe geblieben. Die Investitionen hierfür liegen bei durchschnittlich 300.000 DM pro Jahr,

Schwerpunkt Stapelholm

Seit 1980 ist die Abteilung Flurbereinigung mit Entwicklungsaufgaben im südlichen Amtsbezirk besonders stark gefordert.

Im Rahmen anhängiger und der neu eingeleiteten Flurbereinigungsverfahren Meggerdorf und Erfde war zunächst bis Mitte der 80er Jahre mit Hilfe von EG-Programmen die beschleunigte Verbesserung der Infrastruktur in diesem benachteiligten Gebiet voranzutreiben. Dazu würde auf Initiative des ALW Flensburg der Flurbereinigungsverband Stapelholm-Kropp gebildet, in dem 11 Teilnehmergemein-

schaften als gemeinsamer Träger für umfangreiche Erschließungsmaßnahmen im Wegebau, aber auch z. B. für den notwendigen Umbau des Schöpfwerkes Steinschleuse zusammengeschlossen waren.

Mit .der Auflage des Schwerpunktprogrammes Stapelholm 1982 wurden auch die noch in der Planungsphase befindlichen Verfahren Meggerdorf, Erfde und Süderstapel (mit zusammen rd. 7.700 ha) im Ziel auf eine gleichwertige Entwicklung in. den Bereichen Naturschutz, Landwirtschaft, Erholung und Dorfentwicklung ausgerichtet. Neben der notwendigen Verbesserung der Agrarstruktur konnte über Bodenordnung, Minimierung der Eingriffe und Biotopmaßnahmen ein wesentlicher Beitrag zum flächenhaften Naturschutz geleistet werden. Auch die Dorferneuerung in den Stapelholmgemeinden konnte über die laufenden Flurbereinigungsverfahren ergänzt und koordiniert werden.

Im Flurbereinigungsverfahren Meggerdorf wurde ab 1984 mit Mitteln des Bundesumweltministeriums aus dem Förderprogramm für Naturschutzvorhaben gesamtstaatlich repräsentativer Bedeutung der Erwerb der landwirtschaftlichen Nutzflächen für das NSG Alte Sorgeschleife betrieben. Da nur wenige Flächen direkt erworben werden konnten, mußte das Instrument des Flächentausches im Flurbereinigungsverfahren den Weg zur Ausweisung des Naturschutzgebietes ebnen. Mit der Durchführung von Biotopmaßnahmen außerhalb des NSG, gefördert durch Mittel des MNUL, bietet dieses Flurbereinigungsverfahren eine breite Palette dessen, was in einer Regelflurbereinigung nach § l FlurbG umgesetzt werden kann.

Die Bearbeitung der noch laufenden Stapelholmverfahren ist inzwischen eingebunden in das Entwicklungskonzept des MNUL für das Eider-Treene-Sorge-Gebiet. Dabei ist zu erwarten, daß sich die Regelflurbereinigung gerade in

der Umsetzung der Näturschutzkonzepte für die Verfahren Erfde und Süderstapel erneut bewährt. Der Einstieg ist mit der vorläufigen Besitzeinweisung in Erfde und der Neuzuteilung für die Stiftung Naturschutz bereits ge^ schafft.

Verfahren mit Schwerpunkt Landschaftsgestaltung (§ 86 FlurbG)

Nachdem der Vorläufer, die Modellgemeinde Landschaftspflege noch im Rahmen einer Regelflurbereinigung abgewickelt, wurde, markiert die Einleitung des ersten vereinfachten Flurbereinigungsverfahrens (§ 86 FlurbG) mit dem Schwerpunkt Landschaftspflege in Sollerup eindeutig den Beginn der neuen Entwicklung in der Flurbereinigung. Zehn Jahre nach Gründung des Amtes waren noch 8 Verfahren nach § l FlurbG mit 13.279 ha im Stadium der Einleitung. Davon sind 1993 nur noch 3 Regelflurbereinigungen mit 3.646 ha übriggeblieben, in denen noch Bodenordnungsmaßnahmen anstehen. Der Umfang der vereinfachten Verfahren hat sich von einem Verfahren mit 1.299 ha in 1983 auf 13 Verfahren mit 27.064 ha entwickelt, die sich 1993 in der Durchführung befinden.

Im Laufe der Jahre hat sich gezeigt, daß - obwohl auch die vereinfachten Verfahren eine Palette unterschiedlicher Maßnahmen vom Flächentausch bis zum Ausbau. von Wegen und Gewässern bieten - das Schwergewicht der Nachfrage eindeutig in der Planung und Ausführung land^ schaftspflegerischer Maßnahmen bleibt.

Eine wichtige Komplettierung des Verfahrens wird mit der Durchführung von Dorferneuerungsmaßnahmen geleistet. Dabei werden viele punktuelle Vorhaben in Regie der Flurbereinigungsbehörde durchgeführt. Der Einsatz der Landesmittel bleibt zwar hierbei auf einen Zuschuß von

100.000 DM begrenzt, aber mit der Nutzung des Reetdach-programms ergeben sich in der Zusammenarbeit mit den Privateigentümern und den Gemeinden gute Ergebnisse in der Umsetzung privater und öffentlicher Dorferneuerungs-maßnahmen.

In der Planung und Umsetzung landschaftspflegerischer Maßnahmen, dem Hauptgegenstand der Verfahren, ist auf einige den Ablauf bestimmende Entwicklungen hinzuweisen. In den neu eingeleiteten Verfahren wird die Vorerhebung der vorhandenen Landschaftselemente inzwischen mit erheblichem Aufwand vorgenommen. Die Ermittlung der Grundlagen ist geeignet, Planungsfehler zu vermeiden und die von dem Grundeigentümer freiwillig bereitge-stellte Fläche sachgerecht für eine passende Maßnahme zu verwenden. Dabei kann die richtige Planung durchaus auch einmal nur im Übergang in die Sukzession bestehen. Übergeordnete Zielsetzungen wie die Förderung eines Biotopverbundsystems bestimmen die Planung inzwischen deutlicher als in den Anfängen. Die Betrachtung der in den Verfahren angelegten Biotope, zeigt, daß es, obwohl das freiwillige Mitwirken der Grundeigentümer auch Zwänge setzt, letztendlich doch zu Maßnahmen kommt, die den ökologischen Forderungen nach Verbindung der neu geschaffenen mit den vorhandenen Landschaftselementen in sinnvoller Weise gerecht werden. Die Einzelbiotope, Knicks, Kleingewässer, Feldgehölze, Uferstreifen haben sich in ihrer Gestaltung im Laufe der Jahre nicht mehr wesentlich verändert, da hier bereits eine langjährige Erfahrung aus der Anlage von Ausgleichsmaßnahmen vorlag. Mit der stärkeren Beachtung der vorhandenen Strukturen gelingt es inzwischen jedoch besser, Vernetzungen auch zu planen, so daß letztlich über den engen Bereich des Einzelbiotops hinaus weiträumig Verknüpfungen von Landschaftselementen entstehen. In dem auf freiwilliger Bereitstellung von Flächen begründeten Verfahren kommen

dabei auf Wunsch der Beteiligten häufig sehr großzügige Lösungen zustande, dies betrifft besonders die Anlage von Kleingewässern mit Feldgehölzen, Idealvorstellungen einer Vernetzung wie die Anlage von Gehölzstreifen, die erheblich breiter i angelegt sind wie die heute vorhandenen Knicks, lassen sich dagegen auf freiwilliger Basis in der Regel nicht umsetzen.

Die Nachfrage nach der Einleitung, von vereinfachten Flurbereinigungsverfahren ist groß. Zur Zeit vergehen leider zwischen dem Antrag, der Einleitung und der ersten Baumaßnahme häufig noch Jahre. Solange der Planungsaufwand, bezogen auf die vorgesehenen Baumaßnahmen, sachgerecht eingegrenzt bleibt, ist.zu erwarten, daß die Verfahren nach § 86 FlurbG auch in Zukunft das geeignete Mittel zur Erledigung vieler Aufgaben - vorrangig in der Landschaftspflege, in der Wegebefestigung, in der Dorferneuerung und beim Flächentausch - sein werden. Die Entwicklung der Investitionen für Bauleistungen zeigt bereits, daß die Aufwendungen für die Verfahren nach § 86 FlurbG und die Investitionen für Naturschutz und Landschaftspflege allgemein den Umfang der gemeinschaftlichen Maßnahmen in den Regelflurbereinigurigen deutlich übersteigen.

Weitere Aufgaben der Abteilung Flurbereinigung und Landschaftspflege

Im Rahmen von Fachfinanzierung und Finanzierungsplanung hat die Abteilung wichtige Aufgaben bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln an Dritte und der Überwachung von deren Verwendung.

Das bezieht sich hauptsächlich auf ländlichen Wegebau außerhalb der Flurbereinigung, auf einzelne Biotopmaßnahmen und Pflegemaßnahmen in Naturschutzgebieten

durch Dritte und auf die Dorferneuerung außerhalb der Flurbereinigung. Hierbei fungieren als Träger der Kreis Schleswig-Flensburg, die Stadt Flensburg, Gemeinden, Verbände und andere Institutionen. Während Bewilligung und t haushaltsmäßige Abwicklung . für diese Mittel im Dezernat 12 erfolgen, hat die Abteilung Flurbereinigung die Aufgabe der fachlich zuständigen, technischen staatlichen Verwaltung zu erfüllen mit Ausnahme der Dorferneuerung, wo diese Aufgabe vom Kreis wahrgenommen wird. Eine enge Zusammenarbeit von Haushaltsdezernat und Fachabteilung ist in diesem Arbeitsbereich selbstverständlich.

Der freiwillige Landtausch wird im Amtsbezirk hauptsächlich von der Schleswig-Holsteinischen Landgesellschaft als Helfer durchgeführt. Der Abteilung Flurbereinigung obliegt im Rahmen der behördlichen Leitung dazu die technische Prüfung der Zusammenlegungspläne, der notwendigen Folgemaßnahmen und ggf. der Katasterberichtigung.

Die Flurbereinigungsbehörde hat bis heute die Aufgabe der Schlußvermessung mit einem eigenen Meßtrupp wahrgenommen und damit zumindest in den bearbeiteten Verfahren die vorteilhafte Lösung der Durchführung einer Flurbereinigung in einem Guß von der Einleitung bis zur Schlußfeststellung verwirklicht. Darüber hinaus nimmt die Abteilung Vermessungsaufgaben für das ganze ALW wahr.

Nicht zuletzt sind in der Abteilung Flurbereinigung des ALW in erheblichem Umfang Nachwuchskräfte ausgebildet worden. Die betriebliche Ausbildung der Vermessungstechniker wurde gerade in den für die Ausbildung kritischen Zeiten über den eigenen Bedarf hinaus betrieben. Gleichfalls mit gutem Erfolg haben Inspektorenanwärterinnen und -anwärter sowie Referendare ihre Ausbildungszeiten in der Flurbereinigungsbehörde absolviert.

Mit dem verstärkten Einsatz der Abteilung im Bereich Naturschutz und Landschaftspflege ist die Zahl der Praktikanten aus den Bereichen Umweltschutz und Landschaftspflege gewachsen.

Amt für Land- **und** Wasserwirtschaft
Flensburg
- Abt. 3 -

MitteLeinsatz in der Flurbereinigung

Maßnahmen	1973 Investitionsvolumen - DM -	1973 öffentliche Mittel - DM -	1983 Investitionsvolumen - DM -	1983 öffentliche Mittel - DK -	1992 Investitionsvolumen - DM -	1992 öffentliche Mittel - DM -
A-Maßnahmen gemeinschaftliche Haßnahmen im engeren Sinne	16.784.229,28	16,398.098,99	4.002.240,56	3.435.190,17	2.045.464,37	1.893.071,98
Nebenkosten	636.571,92	580.025,03	585.463,14	409.375,67	383.677,41	331.837,04
Planeinrichtung	1.964.117,25	1.810.448,60	484.016,96	428.722,47	99.734,43	99.734,43
Wegebau	9.788.570,99	9.735.502,49	1.452.073,95	1.200.086,97	1.537.138,51	1.436.586,49
Wasserwirtschaft	2.218.172,18	2.160.125,68	1.290.474,56	1.238.139,73	990,80	990,80
Landschaftspflege (Ausgleichsmaßnahmen)	2.176.796,94	2.111.997,19	190.211,95	158.865,33	16.972,13	16.972,13
Dorferneuerung Flurb.-Richtlinien	-/-	-/-	-	-/-	6.951,09	6.951,09
B-Maßnahmen besondere landeskulturelle Maßnahmen	936.148,15	915.426,24	336.231,88	198.407,50	70.871,61	21.259,—
Dränung	764.864,01	745.535,68	336.171,56	198.407,50	70.871,61	21.259,—
TiefUmbruch	171.284,14	169.890,56	60,32		-	-
C-Maßnahmen öffentliche Landschaftspflege	-	-	395.000,—	316.000,—	1.854.601,75	1.853.498,23
D-Maßnahmen Dorferneuerung			-	-	1.131.249,67	313.655,74
öffentliche Maßnahmen	-	-	-	-	235.820,03	117.271,74
private Mäßnahmen	-	-	-	-	895.429,64	196.384,—
Insgesamt A - D - Maßnahmen	17.720.377,43	17.313.525,23	4.733.472,44	3.949.597,67	5.102.187,40	4.081,484,95
Biotopmaßnahmen außerhalb der Flurbereinigung			350.228,11	350.228,11	245.282,09	245.282,09
Biotopprogramme im Agrarbereich	-	-		-	64.032/18 -	64.032,18
an Kreis SL-FL und Stadt FL für Nss / LSG	-	-	-		440.100,—	416.400,—
Wirtschaftswegebau außerhalb der Flurber.	-	-	739.618,75	443.771,25	1.702.606,80	1.153.299,75
freiwilligerLandtausch	14.568,69	10.523,69	28.494,71	23.350,89	182.495,83	167.109,36
Dorferneuerung außerhalb der Flurbereinigung	-	-	267.190,80	179.514,48	3.989.462,33	1.324.824,—
- öffentliche Maßnahmen		-	267.190,80	179.514,48	1.195.022,97	598.149,—
- private Maßnahmen	-		-	-	2.794.439,36	726.675,—

Vereinfachte Flurbereinigung § 86 FlurbG

- Maßnahmen der Landschaftspflege und Dorferneuerung -

Sollerup: Dorfplatz neugestaltet

Großenwiehe: Vorfluter zum Biotop umgebaut

Abteilung Landwirtschaft

Die Neuorganisation der landwirtschaftlichen Verwaltung in 1973 in Schleswig-Holstein fällt in die Zeit der Änderung der Zielrichtung der Agrarpolitik hin zur **Agrar-Strukturpolitik.**

Diese strebte als Kern die Erhaltung und Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit landwirtschaftlicher Betriebe und zugleich die soziale Absicherung der ausscheidenden Landwirte und ihrer Mitarbeiter an. Die landwirtschaftliche Fachverwaltung, als dem Minister für Ernährung/ Landwirtschaft und Forsten direkt nachgeordnete Behörde, hatte mehr und mehr die agrarpolitischen Zielsetzungen der Landesregierung, der Bundesregierung und der EG auf der Grundlage von Gesetzen, Verordnungen und Richtlinien umzusetzen.

Die sich daraus ergebenden Tätigkeiten waren - im Vergleich zu eher projektbezogenen Tätigkeiten der anderen Abteilungen aufgrund langfristig geltender Rechtsgrundlagen - vielfältig und abwechslungsreich, mit einer ständig sich ändernden Rechtslage und auf den Einzelbetrieb bezogen.

Insgesamt wurden damals (1973) 14 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der beiden Kreislandwirtschaftsbehörden und 2 Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des ehemaligen Kulturamtes zu einer Abteilung Landwirtschaft zusammengeführt. Trotz drastisch gestiegener Zahl der Anträge und ebenso stark gestiegener (Um-)Verteilung öffentlicher Mittel ist die Personalstärke praktisch unverändert geblieben. Dies war jedoch nur durch Einsatz technischer

Hilfsmittel und Datenverarbeitung sowie durch flexiblen Personaleinsatz im ALW möglich.

Die einzelbetriebliche Förderung

Inhaltlich waren die Anfangsjähre im Bereich der Leistungsverwaltung von der Umstellung der pauschalen Breitenförderung (Gießkannenprinzip) des "Grünen Planes" und des "Programms Nord" auf die gezielte Förderung des **entwicklungsfähigen Einzelbetriebes** geprägt. Ziel war eine Stabilisierung des Betriebs- und Familieneinkommens. Seit der Gründung der Ämter für Land- und Wasserwirtschaft konnten nur noch Investitionen gefördert werden, die nachweislich zur .Erhöhung und Stabilisierung des Arbeitskräfteeinkommens beitrugen. Die Strukturverbesserung der Betriebe durch Umbau und auch,Neubau moderner Ställe mit besonders rationeller Arbeitswirtschaft und die Aufstockung der Eigentumsflächen rückten sehr schnell in den Mittelpunkt der Tätigkeit der Abteilung Landwirtschaft.

Hervorgehoben werden muß, daß aufgrund der damals überdurchschnittlichen Zahl von Veredlungsbetrieben in dem Bereich des ALW Flensburg trotz der nur 15 % der LF des Landes über Jahre hinweg bis über 30 % der Förderungsmittel des Landes geflossen sind. Dadurch wurden in vielen landwirtschaftlichen Betrieben strukturelle Mängel beseitigt, Arbeits- und Produktionsbedingungen entscheidend verbessert und auf einen hohen Leistungsstand gebracht und damit die Voraussetzungen für die künftige Entwicklung geschaffen. Jahr für Jahr wurde durch -diese öffentlichen Förderungsmittel ein **Investitionsvolumen von ca. 65 Mio.** DM ausgelöst, u. a. in den Bereichen Stallbau, Maschinen, LandaufStockung, Baumaßnahmen im Wohnbereich, Bodenverbesserungen (Dränage), Güllelagerung und Umweltschutz.

Antrag
auf Gewährung einer Sonderprämie für männl. Rinder (Schlachtprämie) nach § 1 Nr. 1 und der Saisonentzerrungsprämie nach § 1 Nr. 4 der Rinder- und Schafprämien-VO.
Der Antrag ist **spätestens 30 Tage** nach Schlachtung oder nach der ersten Vermarktung, wenn Verkauf über Händler, beim ALW einzureichen.

M4
93
lfd. Nr.

ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER PRÄMIE FÜR DIE ERHALTUNG DES MUTTERKUHBESTANDES
Der Antrag muß bis zum 30. September 1989 beim ALW eingegangen sein

Beteiligungserklärung
im Rahmen der Gewährung einer **Sonderprämie für männl. Rinder** nach § 1 Nr. 1 der Rinder- und Schafprämien-VO. Die Beteiligungserklärung ist unverzüglich, auf jeden Fall 2 Wochen, bevor die Tiere den Bestand verlassen, beim ALW einzureichen.

M4
93

Antrag auf Gewährung einer Niederlassungsprämie

BVP-NR.

Antrag auf Förderung von einzelbetrieblichen Investitionen in landwirtschaftlichen Betrieben (EFP)

Antrag
AUF GEWÄHRUNG EINER PRÄMIE FÜR SCHAFFLEISCHERZEUGER FÜR DAS WIRTSCHAFTSJAHR 1993
ANTRÄGE MÜSSEN ZWISCHEN DEM 01.04.1993 UND DEM 30.04.1993 BEIM ALW EINGEHEN

M003
.1 FL
1993

AKP-NR.:

Antrag auf Förderung landwirtschaftlicher Betriebe nach dem Agrarkreditprogramm (AKP)

AUSZAHLUNGSANTRAG FÜR DIE STILLEGUNG VON ACKERFLÄCHEN

Anträge

Anträge

Anträge

Antrag auf Übertragung von Prämienansprüchen für Mutterschafe
nach § 9 der Rinder- und Schafprämien-Verordnung

Amt
für Land- und Wasserwirtschaft
Flensburg
Schiffbrücke 66, 2390 Flensburg

ANTRAG
auf Erteilung einer Bescheinigung zur Übertragung einer Milchreferenzmenge nach den Bestimmungen der Milch-Garantiemengen-Verordnung (MGVO) in der zur Zeit gültigen Fassung.

Antrag
auf Anerkennung als Kleinerzeuger gemäß § 8d der Getreide- Mitverantwortungs-abgabenverordnung
Stamm- Nummer:

Antrag auf Förderung der Stillegung von Ackerflächen
Diesem Antrag sind unbedingt Auszüge aus dem Liegenschaftsbuch oder die vergleichbaren Unterlagen vom Amt für Land- und Wasserwirtschaft (A L W) beizufügen
Anträge sind bis zum 15.10.1990 bei den zuständigen ALW zu stellen

Antrag auf Direktzahlung an Erzeuger von Ölsaaten 1992
im Land Schleswig-Holstein
Der Antrag muß bis zum **30.05.1992**
bei dem zuständigen Amt für Land- und Wasserwirtschaft (A L W) vorliegen
Nach Ablauf dieser Frist (bis zum 29.06.1992) verringert sich die Direktzahlung

07-DEZ-1990 11:53 MELFF-SH 494315964484 S.02/07
ANTRAG AUF GEWÄHRUNG EINER PRÄMIE FÜR SCHAFFLEISCHERZEUGER
für das Wirtschaftsjahr 1990 / für das Wirtschaftsjahr 1991
Anträge müssen zwischen dem 1.12.1990 und dem 31.1.1991 beim A L W eingeh.

NACH DEM GESETZ ZUR FÖRDERUNG DER BÄUERLICHEN LANDWIRTSCHAFT (LaFG)
>Antrag muß spätestens am 30.9.89 beim A L W vorliegen (Ausschlußfrist)

Grundantrag für Landwirtschaftliche Förderungsmaßnahmen
Der Antrag muß bis zum 31.August 1992 beim ALW eingegangen sein.

Antrag
AUF DIE ZUTEILUNG VON PRÄMIENANSPRÜCHEN IM RAHMEN DER MUTTERKUHPRÄMIE
- für Mutterkuhhalter mit einer Referenzmenge über 60.000 bis 120.000 kg -
für Mutterkuhhalter mit einer Referenzmenge bis 60.000 kg, die bisher
für Milchkühe 20 Mutterkühe die Prämie erhalten haben -
Der Antrag muß in der Zeit vom 01.05. - 14.05.1991 beim ALW eingehen. Die mit diesem Antrag erhobenen Daten sind Voraussetzung für die Zuteilung von Prämienansprüchen.

Der derzeitige Wandel der Agrarpolitik, der noch nicht abgeschlossen ist, wirkt sich besonders stark auf die Arbeit der Abteilung Landwirtschaft aus. Es ist insbesondere eine ; schwerpunktmäßige: Verlagerung unserer Tätigkeit zu verzeichnen, und zwar weg von der Investitionsförderung (möglich sind nur noch Modernis-ierungsin—. vestitionen ohne Kapazitätsausweitungen) hin zu direkten Einkommensübertragungen.

Durchführung der Marktordnungsaufgaben

Die rasche Entwicklung der Landwirtschaft vom Mangel zu einer Landwirtschaft der Überproduktion bei einem gleichzeitigen Sinken des Realeinkommens sowie der scheinbar unaufhaltsame .Anstieg der Haushaltsansprüche zur Finanzierung der Agrarpolitik haben zu dem Entschluß der EG geführt, ihre Agrarpolitik in Richtung auf Rationalisierung der Marktinstrumente, Modernisierung der europäischen Landwirtschaft und Ausrichtung der Erzeugung auf echte und dauerhafte Absatzmärkte zu reformieren **(EG-Agrarreform)**. Mehr und mehr wurde seitens der EG versucht, über einzelbetrieblich ausgerichtete Prämien die Drosselung bzw. Abschaffung von Produktionskapazitäten zu fördern. Anfänglich war hiervon , nur der Milch- bzw. Rindfleischsektor betroffen. In der Zeit von 1976 bis 1980 wurden insgesamt 4 Abschlacht- bzw. Nichtvermarktungsaktionen durchgeführt.

Da alle Maßnahmen insgesamt jedoch bei weitem die Produktionssteigerüngen nicht aufwogen, folgten nach und nach immer drastischere Einschnitte bis hin zur Kontingentierung. Als erstes wurde 1984 der Bereich der Milchproduktion limitiert und per Gesetz für jeden Einzelbetrieb eine bestimmte Referenzmenge errechnet. Kennzeichnend für diese drastische, einschneidende Gesetzgebung

waren die zahlreichen Ausnahmeregelungen, Umverteilungs- und Aufkaufaktionen, die administrativ und im Einzelantragsverfahren' vom ALW abgewickelt wurden.

Waren zum Beispiel: Ende der 70er Jahre Märktordnungsaufgaben wie Mutterkuh-, Mutterschaf- und Magermilchprämie mit einigen hundert Anträgen durchzuführen, hat sich heute nicht nur die Zahl der Maßnahmen, sondern auch die Zahl der von der Abteilung Landwirtschaft zu bearbeitenden Anträge vervielfacht. Im Jahre 1992 waren es insgesamt ca. 16.000 Vorgänge, davon ca. 5.000 Anträge aus dem Marktordnungsbereich (Rindersonderprämie; Rapsbeihilfe; Milchquotenübertragung; Mutterschafprämie; Mutterkuhprämie, Flächenstillegung).

Die ab 1993 geltenden Beschlüsse des EG-Rates zur Reform der Gemeinsamen Agrarpolitik sind eine grundlegende Umstellung des Schwergewichts der Stützung von den administrierten Preisen auf direkte einkommenswirksame Ausgleichszahlungen sowohl für pflanzliche Produkte als auch für die Fleischerzeugung. Die Umsetzung dieser Beschlüsse gestaltet sich jedoch wegen der vielen und komplizierten Rats-, Kommissions- und nationalen Verordnungen als schwierig und verwaltungsaufwendig.

Für den Bereich der pflanzlichen Produkte sieht die **"Stützungsregelung für Erzeuger bestimmter landwirtschaftlicher Kulturpflanzen"** eine regionalisierte kultur- und flächenabhängige Beihilfe vor, die ü. a. auch an eine Flächenstillegung gekoppelt wird.

Die Abteilung Landwirtschaft hat nicht nur die Verwaltungskontrolle und Bearbeitung der gestellten Anträge, sondern auch die Kontrolle der Flächen vor Ort (Flächengröße, Kulturzustand, Einhaltung der Stillegungsauflagen usw.) durchzuführen. Eine ordnungsgemäße Durchführung

dieser Aufgaben wäre jedoch ohne ein Mitwirken des gesamten Amtes - insbesondere der Abteilung III -[1]- nicht möglich (im Antragsjähr 1993 sind hier über 2.800 diesbezügliche Anträge gestellt worden).

Im Bereich der Fleischerzeugung sind Änderungen dahingehend eingetreten, daß es im Rahmen der Agrarreform bei der Gewährung der **Rindersonderprämie** zu einer Umstellung von der Bestandsprämie zu einer komplizierteren und aufwendigeren Schlachtprämie gekommen ist, bei der Gewährung der **Mutterkuh-** und **Mutterschafprämie** ein einzelbetriebliches Quotensystem eingeführt wurde. Diese einzelbetrieblichen Quoten und deren Übertragung sind im Gegensatz zu den Milchquoten vom ALW zu verwalten.

Maßnahmen zum Umweltschutz

Bundesregierung und Regierungen der Länder setzten sich ab Mitte der 80er Jahre die Stärkung der UmweltVerträglichkeit der Landwirtschaft zum Ziel und alle Bestimmungen wurden mehr und mehr auf die ökologischen Belange ausgerichtet. Das ist sachlich und rechtlich schwierig, denn die Betroffenheit geht quer durch alle Sachgebiete. Erschwerend ist dabei, daß die Rahmenbedingungen für die Landwirtschaft in ganz erheblichem Umfang durch die EG bestimmt werden. Daraus ergibt sich - also auch für Schleswig-Holstein - ein erheblicher Abstimmungsbedarf, sowohl auf Bundes- als auch auf EG-Ebene.

Bei der Umsetzung von umweltrelevanten Rechtsvorschriften hat die Abteilung Landwirtschaft zahlreiche Aufgabenfelder, von denen folgende Schwerpunkte zu nennen sind:

a) Im Bereich der **Agrarstruktur** (als Eingriffsverwaltung) wird nach wie vor die klassische Grundstücks-

Verkehrskontrolle aufgrund des GrdstVG und des LPachtVG durchgeführt. Während in den 70er und ersten 80er Jahren noch die Agrarstruktur absoluten Vorrang genoß ("Bauernland in Bäuernhand"), galt es ab der Mitte der 80er Jahre, auch besondere Formen des landwirtschaftlichen Nebenerwerbs und auch des Naturschutzes mit zu berücksichtigen.

Inzwischen ist es hier aufgrund der geltenden Rechtsprechung zu einer Wende gekommen: Der Erwerb von Flächen, deren Bereitstellung für den Naturschutz öffentlich gefördert wird, ist dem Erwerb durch einen Haupterwerbslandwirt gleichgestellt.

b) Im Bereich der **einzelbetrieblichen Förderung** wurden bis vor einigen Jahren bei der Vergabe von öffentlichen Mitteln die Leistungsfähigkeit des Betriebes und die Entwicklungschancen für die Zukunft zugrundegelegt und weniger Rücksicht auf die Belange des Natur- und Umweltschutzes genommen.

Die derzeit geltenden Richtlinien der einzelbetrieblichen Förderung sehen in Verbindung mit dem Natur- und Umweltschutz vor:

- gefördert werden können Investitionen im Hinblick auf den Schutz und die Verbesserung der Umwelt, sofern diese zusammen mit betrieblichen Investitionen zur Verbesserung der Produktion und Arbeitsbedingungen erfolgen,

- bauliche Maßnahmen werden u.a. nur darin gefördert, wenn in dem Betrieb genügend Kapazitäten für die Lagerung der tierischen Exkremente für mind. 6 Monate vorhanden sind (dies vor dem Hintergrund, daß der Landwirt nicht wegen fehlender Lagerkapazitäten

gezwungen ist, die anfallenden Exkremente zu "Unzeiten" auszubringen);

- im Rindviehbereich werden Förderungen nur gewährt, wenn genügend Futterflächen zur Verfügung stehen.

Die Bindung an betriebliche Investitionen ist wohl eine Einschränkung, aber es ist dennoch ein großer Schritt in die richtige Richtung, denn für die Belange des Umweltschutzes werden auch Mittel aus der "Gemeinschaftsaufgabe Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes" bereitgestellt.

c) Die **Flächenstillegung** ist eine konjunkturelle Maßnahme der EG und hat als Ursprungsgedanken die Entlastung des EG-Marktes mit Marktordnungsfruchten. Durch die mit der Stillegung verbundenen Auflagen kann diese Maßnahme - auch wenn die angestrebte Marktentlastung gering ist - den Zielen des Naturschutzes dienen: -Der Verzicht auf das Einbringen von Düngern und Pflanzenschutzmitteln sowie auf die Durchführung von Meliorationsmaßnahmen führt zu einer Entlastung des Boden- und Wasserhaushaltes, lassen neue Lebensgemeinschaften entstehen, die die bestehenden naturschützerischen Defizite z. T. ausgleichen.

d) Die Förderung zur **Energieeinsparung** hat zum Ziel, den Verbrauch der rasch schwindenden fossilen Energieträger zu verringern. In der Hauptsache werden Anträge für Investitionen zur Wärmedämmung sowie für den Einbau von Wärmerückgewinnungsanlagen gestellt.

e) Die **landwirtschaftliche Umweltschutzförderung, die** 1975 eingeführt und 1990 eingestellt wurde (heute werden nur noch Restzahlungen getätigt) hatte als

Landesmaßnahme zum Ziel, die Schaffung von Lagerkapazitäten für, tierische Exkremente zu unterstützen.

Im Tätigkeitsbereich des ALW Flensburg wurde das Errichten von insgesamt **3.500** Güllebehältern gefördert.

f) Die **Gülle-Verordnung**

Vor dem Hintergrund einer ständig sensibler werdenden Bevölkerung mit wachsendem Umweltbewußtsein sowie der Erkenntnis, daß unsachgemäße Anwendung von Düngemitteln Natur und Umwelt negativ beeinflussen können, hat die Landesregierung die Gülle-Verordnung zum 01.08.1989 in Kraft gesetzt.

Diese hat die umweltverträgliche und wirtschaftliche Verwertung der Güllenährstoffe (Nutzung des Düngerwertes) sowie die Vermeidung möglicher Umweltbelastungen durch das Ausbringen von Gülle zum Ziel.

Die Regelungen der Gülle-Verordnung (Ausbringungsmenge, AusbringungsZeitpunkt und Ausbringungsverböte) gelten jedoch nur, sofern die Gülle zur Düngung ausgebracht wird. Eine "Beseitigung" von Gülle wird vom Abfallgesetz geregelt.

- Im Rahmen seiner Zuständigkeit für die Durchführung der Gülle-Verordnung werden jährlich ca. 50 gülleerzeugende Betriebe durch die Abteilung .Landwirtschaft überprüft und festgestellte Ordnungswidrigkeiten geahndet.

Neben den erwähnten sowie nicht erwähnten Tätigkeitsbereichen der Abteilung Landwirtschaft (siehe Aufgabenübersicht) muß eine weitere, die Landwirtschaftsverwaltung berührende, Begleiterscheinung der Wende in der

Agrarpolitik angeführt werden: Der steigende Bedarf an Entscheidungsberatung.

Sowohl die betriebliche Perspektive als auch der Umgang mit immer mehr und bürokratischeren Stützungsmaßnahmen ist für viele Landwirte nicht erkennbar bzw. nachvollziehbar. Daraus entsteht Verunsicherung und Vertrauensschwund in der Landwirtschaft. Die Mitarbeiter der Landwirtschaftsabteilung sind neben den konkreten Verwaltungsaufgaben immer stärker gefordert, Klärungs- und Beratungsarbeit zu leisten. Das gilt sowohl vom Umfang als auch von immer differenzierteren Qualifikationen her.

Die Abteilung Landwirtschaft wird auch in Zukunft für ihren Bereich der kompetente Ansprechpartner für die Landwirte sein. Die Landwirte werden auch in Zukunft diesen Ansprechpartner brauchen, der ihnen bei der Umsetzung der vielen Gesetze und Verordnungen, der agrarpplitischen Veränderungen, der Agrarreform und der direkten Einkommenszahlungen entscheidende und existenzsichernde Hilfestellung leistet.

Übersicht über die Aufgaben der Abt. Landwirtschaft - 1992 -.

Landwirtschaftliche Betriebe

- Größenstruktur, Bodennutzung, Viehwirtschaft -

	Anzahl/Fin.Mittel
Grundstücksverkehrskontrolle:	
- Kaufverträge	8337-
- Pachtverträge	1.095/-
Gülle-Verordnung	45/-
Einzelbetriebl. Förderung:	
- bauliche Maßnahmen	39/6,03 Mio. *
- Zinsverbilligung	44/4,5 Mio. *
- Agrarkreditprogramm	25/0,45 Mio.
- Niederlassungsprämie	69/0,95 Mio.
- landw. Umweltschutzförderung	51/0,74 Mio.
Kostensenkung:	
- Gasölverbilligung	3.094/6,52 Mio. *
- Energieeinsparung	13/27 Tsd.
Produktionsumstellunq:	
- Flächenstillegung 5 J.	295/4,5 Kio.
- FlächenstiLlegung 1 J.	77/0,5 Mio. *
- Extensivierung Stapelholm	90/177 Tsd.

Landw. Betriebe: 4.043 (über 1 ha) mit
- LF: 155.313 ha
- Wald: 3.203 ha
- Wasser: 656 ha

Betriebsgröße:	Betriebe:	- Fläche (ha):
1 - 10 ha	1.108	3.544
10 - 20 ha	378	5.465
20 - 30 ha	335	8.359
30 - 40 ha	414	14.366
40 - 50 ha	408	18.335
50 - 75 ha	807	49.358
75 - 100 ha	332	28.295
über 100 ha	186	25.950

Ackerland:	79.645 ha
Grünland:	74.024 ha

	Betriebe:	Stück:
Schweine	969	201.006
Sauen	551	22.371
Rindvieh	2.752	285.331
Kühe	2.233	86.603
Schafe	479	15.517

Vollerwerb:	2.914
Zuerwerb:	206
Nebenerwerb:	1.129

	Anzahl/Fin.Mittel
Marktordnungen/Direkte Einkoinmensübertragungen	
- Ausgleichszulage	1.170/5,3 Mio. *
- Ausgleichs Leistung LaFG	3.006/12,02 Mio. *
- Rapsbeihilfe	803/6,9 Mio. *
- Rindersonderprämie	2.577/2,46 Mio. *
- Hutterkuhprämie	280/0,85 Mio. *
- Mutterschafprämie	390/0,87 Mio. *
- MiLchquotenübertragung	394/-
AtttshiIfeverfahren	
- Höfeangelegenheiten	256/-
- Kreiswehrersatzamt	59/_
- Kreisbauamt	50/-
- Kommunen	52/-
- BImSchG	
- Sonstige	

* Auszahlung nicht über ALW Flensburg

Abteilung Pflanzenschutz

Bei Gründung des Amtes für Land- und Wasserwirtschaft ging die Bezirksstelle für Pflanzenschutz Kappein, die bis dahin dem Landespflanzenschutzamt Kiel unterstand, als Abteilung 5 in das neue Amt ein. Weil im neuen Amt ausreichende Räumlichkeiten fehlten, blieb Kappein Sitz der Dienststelle. Für eine Fachabteilung mit sehr engem Kontakt zur Praxis war dies zunächst eher mit Vorteilen verbunden.

Die Arbeit der Abteilung Pflanzenschutz basiert auf dem Pflanzenschutzgesetz und einer größeren Anzahl weiterer pflanzenschutzbezogener Gesetze, Verordnungen und Richtlinien. Zielgruppe im Kreis Schleswig-Flensburg ist in erster Linie die Landwirtschaft.

Art und Gewichtung der Tätigkeiten haben sich im Verlauf der letzten 20 Jahre stark gewandelt. Im wesentlichen sind heute folgende Aufgaben zu erledigen:

Schaderregerüberwachung

Eine ständige, exakte Überwachung von Schaderregern aller Art - insbesondere also von Unkräutern, Pilzen, Virosen, Insekten, Nematoden, Schnecken und Mäusen - in sämtlichen Kulturen ist Voraussetzung für eine fundierte, vorausschauende Beratung. Langjährige Erhebungen über wichtige Schädlinge unserer Landschaft geben Aufschluß über Populationsschwankungen und Tendenzen und ermöglichen in gewissem umfang Prognosen (Beispiele S. 52).

Beratung

Pflanzenschutz ist ein relativ "junges" Fachgebiet, das durch neue wissenschaftliche Erkenntnisse und durch Änderungen der Palette zugelassener chemischer Präparate einem ständigen Wandel unterworfen ist. Dem Pflanzenschutzdienst kommt eine wichtige Mittlerfunktion zwischen Wissenschaft, Industrie und Praxis zu. Deswegen hat die Beratung einen hohen Stellenwert. Während sie in der Nachkriegszeit im wesentlichen auf ökonomischen Überlegungen basierte, verbindet sie diese seit längerem zunehmend mit ökologischen Gesichtspunkten. Es ist ausdrückliches Ziel der Abteilung Pflanzenschutz, im Rahmen einer fachlich fundierten, ökonomisch untermauerten Beratung auch die umweltrelevanten Aspekte, die beim Einsatz von Agrarchemikalien zu beachten sind, zu vermitteln und die Landwirtschaft zu verantwortungsbewußtem Umgang mit ihnen zu veranlassen.

Die Beratung erfolgt telefonisch, in Form von Feld- und Versuchsbegehungen sowie in Fortbildungsveranstaltungen. Die sehr effektive Einzelberatung vor Ort mußte wegen zunehmender anderweitiger Beanspruchung drastisch eingeschränkt werden. Ein äußerst wichtiges Beratungsinstrüment ist der Warndienst, der während der Vegetationszeit an ca. 900 Empfänger verschickt wird. Er wird je nach Umfang der anfallenden Probleme in loser Folge herausgegeben und soll als "Roter Faden" für die Pflanzenschutzmaßnahmen dienen.

Versuche

Versuche werden auftragsgemäß für die amtliche Mittelprüfung, überwiegend aber zur eigenen Orientierung und für Demonstrationszwecke angelegt. Die Anlage erfolgt in außerordentlich kooperativer Form in wechselnden

landwirtschaftlichen Betrieben. Die Beobachtungen und Ergebnisse aus Versuchen, die sich mit spezifischen, regionalen Problemen befassen, sind für eine qualifizierte, gebietsbezogene Beratung unentbehrlich. .

Während es früher vorrangig um Erkenntnisse über die mehr oder weniger gute Wirkung der Präparate ging, haben Versuche heute überwiegend das Ziel, festzustellen, wieweit sich Aufwandmengen reduzieren oder Behandlungen vollständig einsparen . lassen. Diese Zielsetzung ergibt sich aus ökonomischen Zwängen, entspricht aber vor allem auch den Prinzipien des "Integrierten Pflanzenschutzes", zu denen gezielte und auf das Notwendige beschränkte Maßnahmen gehören. Deswegen werden auch-in den Versuchen - soweit irgend möglich - Schadensschwellen verwendet und überprüft. Die Abteilung beteiligt sich im übrigen auch selbst aktiv an der Erarbeitung neuer Schadensschwellen, z. B. für den Rapserdfloh.

Hoheitliche Aufgaben

Basierend auf einer Vielzahl von Rechtsgrundlagen hat die Abteilung zunehmend Überwachungs- und Kontrpllaufgaben. Zu nennen sind z.B.

- Überwachung der Anwendung von Pflanzenschutzmitteln (Beachtung von Anwendungsverboten, bußgeldbewehrten Anwendungsbestimmungen, Bienenschutzverordnung)
- Kontrolle von Pflanzenschutzgeräten (Pflicht-Überprüfung aller Pflanzenschutzgeräte ab 01.07.1993)
- Kontrolle des Pflanzenschutzmitteleinzelhandels (Sachkunde, Vertrieb)

Da die ÄLW für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten aus dem Bereich Pflanzenschutz zuständig sind, fallen der Abteilung 5 in diesem Zusammenhang.

Aufgaben in Form von Recherchen und Klärung fachlicher Fragen zu.

Als Genehmigungsbehörde ist das ALW - und damit die Abteilung 5 l - zuständig für Ausnahmegenehmigungen für den Einsatz von Pflanzenschutzmitteln außerhalb land- ' wirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzter Freilandflächen. Seit einigen Jahren obliegt der Abteilung Pflanzenschutz die Abnahme von Sachkundeprüfungen, die vom Personal des Pfianzenschutzeinzelhandels als Befähigungsnachweis abzulegen sind.

Schließlich gehört zu den hoheitlichen Aufgaben auch die Pflanzenbeschau. Sie wird beim Import und Export, von Pflanzen und Pflanzenprodukten durchgeführt, um die Verschleppung gefährlicher Schadorganismen zu verhindern. Bis zur Öffnung der EG-Binnengrenzen war vor allem die Beschau von Importen an der deutsch-dänischen Grenze sehr zeit- und personalaufwendig. Sie ist entfallen und wird künftig durch ein anderes Überwachungssystem ersetzt.

Von größerer Bedeutung - und für die Abteilung 5 arbeitsaufwendig - bleiben Getreideexporte sowie Saatgut- und Rosen-Exporte aus Angeln.

Insgesamt gesehen, hat die Abteilung 5 eine breite Palette von Aufgaben zu verrichten. Sie ist dabei *um* "Bürgernähe" bemüht und arbeitet nach dem Grundsatz, daß Schulung, Aufklärung und Beratung besser sind als Maßregelung und Ahndung.

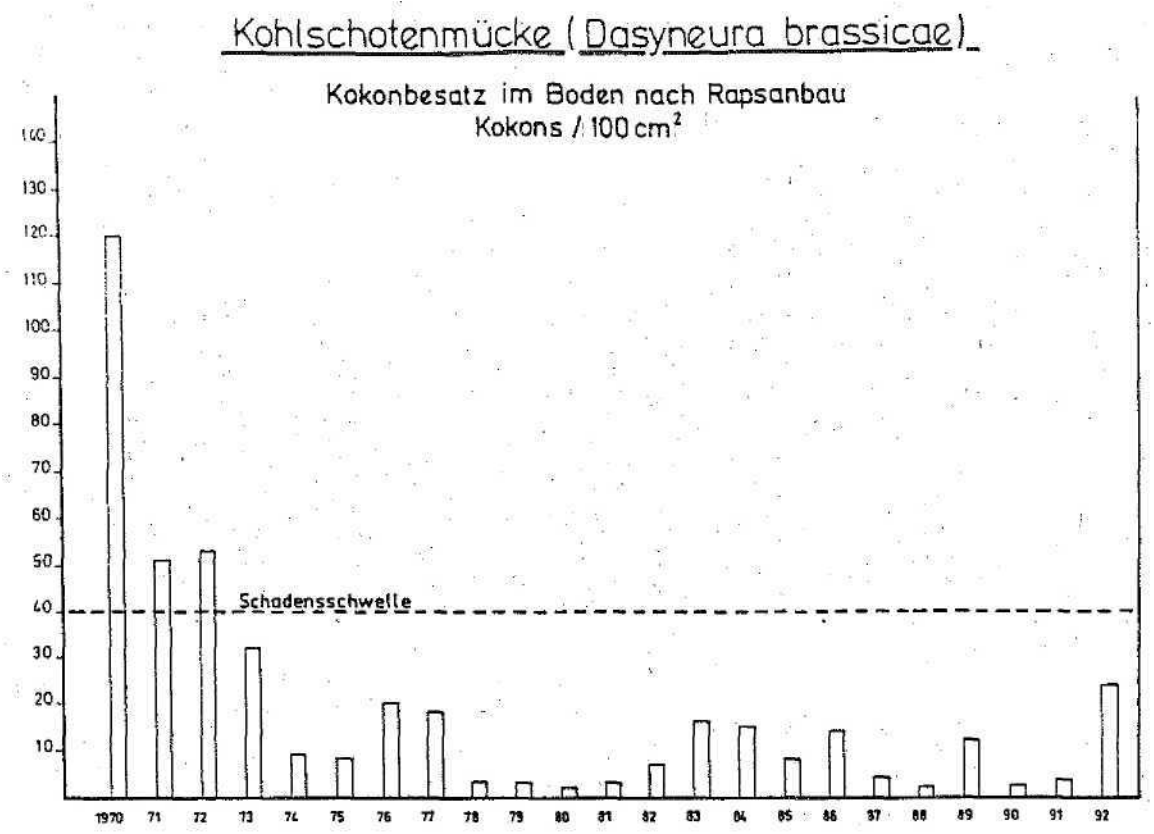

Nach verheerendem Auftreten der Kohlschotenmücke Anfang der siebziger Jahre blieb der Befall mehr oder weniger unbedeutend. Die Schadensschwelle von 40 Kokons/m², bei deren Überschreiten ganzflächige Behandlungen angebracht sind, wurde nicht wieder erreicht. Gelegentlich waren Randbehandlungen erforderlich.

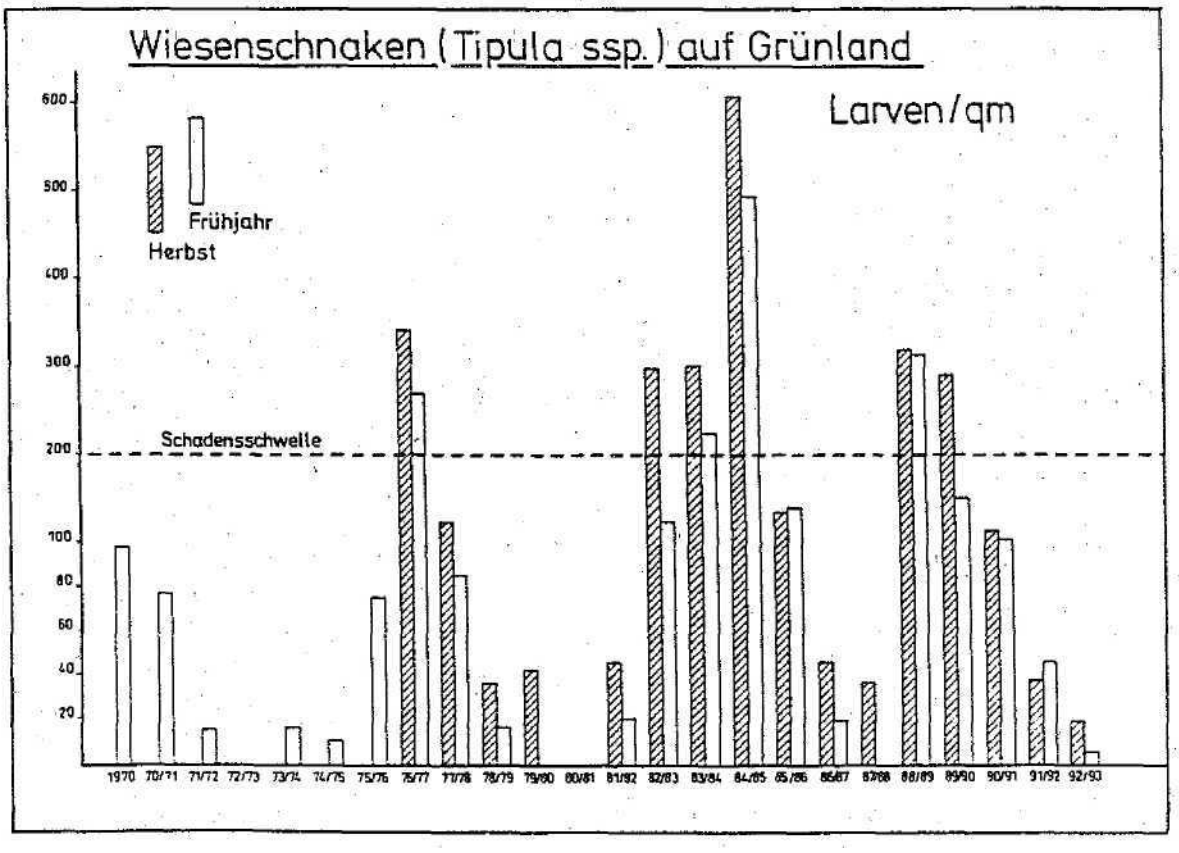

Der Tipulabefall unterliegt großen Schwankungen. Eine Bekämpfung ist nur in wenigen Jahren erforderlich. Sie kann nur nach gründlicher Kontrolle gezielt erfolgen.

Personalrat

Die Personalratsarbeit, das ist Arbeit mit Menschen für Menschen. Rückblickend teilen sich die. 20 Jahre in 3 Aufgabenbereiche auf:

- Die Zusammenführung der verschiedenen Verwaltungen

- Die Schaffung vergleichbarer Verhältnisse und Aufbau einer leistungsfähigen Fachverwaltung

- Die Arbeit mit dem Mitbestimmungsgesetz

Der Zusammenschluß der vielen Verwaltungen im Jähre 1973 berührte zwangsläufig viele Mitarbeiter durch Ortswechsel, veränderte Tätigkeiten, andere Kollegen, neue Vorgesetzte und vieles mehr.

Die tätige Mithilfe bei der Bewältigung der konkreten Probleme stellte auch an den Personalrat hohe Anforderungen.

Der Umzug mit der ganzen Familie von Flensburg z. B. nach Lübeck oder Itzehoe ist sicher nicht leicht gefallen.

Nach dieser Phase kam eine Zeit mit ganz anderen Anforderungen der Mitarbeiter an die Personalratstätigkeit:

Es galt die Anerkennung der Tätigkeiten, die sachgerechte Eingruppierung und Beurteilung der Arbeit des einzelnen durchzusetzen, und zwar gegen oder auch mit beiden Tarifparteien, die Gewerkschaften und den Dienstherrn.

Beide Verhandlungspartner hatten ihre Schwierigkeiten bei der Bewertung der Tätigkeiten in der neuen Verwaltung.

Viele unterschiedliche und schwer zu vergleichende Vorbildungen und Schicksale galt es zu berücksichtigen. Aus Fachfremden waren bewährte Mitarbeiter geworden, die die fruchtbare Arbeit für den ländlichen Raum (z. B. Programm Nord) in schwierigen Zeiten ermöglichten. Zu ihnen traten junge, ausgebildete Kollegen in Konkurrenz.

Im Bereich der Vermessung war das ALW Flensburg führend in der Erarbeitung von Tätigkeitsmerkmalen, die aufgrund der starken überörtlichen Zusammenarbeit mit dem Hauptpersonalrat auf das ganze Land übertragen wurden.

Andere Bereiche, so z. B. die landwirtschaftliche Fachverwaltung wie die Wasserwirtschaft zogen später nach.

Die tägliche Arbeit wurde durch den Aufbau zur leistungsfähigen Fachverwaltung bestimmt. Die Personalratstätigkeit und Verantwortung wurde durch die engen Grenzen des Mitbestimmungskataloges eingegrenzt. Im ALW Flensburg wuchs in dieser Zeit ein Verhältnis Amtsleitung zum Personalrat, das bei aller Konfliktfähigkeit von beiden Seiten von gegenseitigem Vertrauen geprägt war. Eigentlich sollte das wenig erstaunen, galt und gilt es dpch dem Umgang mit den selben Menschen.

Damals wie heute ist die Personalratstätigkeit wenig Außenwirksam, weil sie sich in der Regel streng im vertraulichen Bereich bewegt. Diese Vertraulichkeit, das Wissen, daß alles besprochen werden kann, ist die

Grundlage für die gute Zusammenarbeit mit den Kollegen und der Amtsleitung.

Das neue Mitbestinunungsgesetz hat die rechtlichen: Grundlagen durchgreifend verändert. Der Persionalrat ist Teil der Verwaltung und somit an allen personellen und organisatorischen Maßnahmen beteiligt- Diese neue Verantwortung, diese Aufgabenteilung, ist für den Personalrat und die Dienststelle nicht unproblematisch.

Für den Personalrat, weil in den Sparzeiten die wir erleben, auch unangenehme Entscheidungen mitverantwortet werden müssen. In Wachstumsphasen ist vieles leichter, da gibt es keine Frist- oder problematischen Teilzeitverträge, keine Suche nach Arbeitsplätzen für Azubis, keine ständigen Stelleneinsparungen und anderes mehr.

Wir erleben eine Veränderung der Wertigkeit unserer Arbeit:

Von der gestaltenden Fachbehörde zur Kontrollinstanz. Diese Veränderung belastet die Mitarbeiter und damit auch den Personalrat. Der Staat zieht sich aus vielen Bereichen zurück, Privatisierung soll das Heilmittel sein.

Aus Sicht des Personalrats müssen die Mitarbeiter als leistungsfähige Fachbehörde der kompetente Ansprechpartner für den Bürger, besonders im ländlichen Raum, bleiben!

Der Personalrat wird weiterhin der Ansprechpartner der Mitarbeiter und der Amtsleitung sein zum Wohle der Menschen.